



**ICBC Austria Bank GmbH,  
Wien**

Bericht über die Prüfung des  
Jahresabschlusses zum  
31. Dezember 2019

27. April 2020

KPMG Austria GmbH  
Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft  
10170247

## Inhaltsverzeichnis

	Seite
<b>1. Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung</b>	<b>4</b>
<b>2. Zusammenfassende Kurzdarstellung der Gesamtsituation</b>	<b>6</b>
2.1. Geschäftsentwicklung und Risikolage	6
2.2. Vermögens- und Finanzlage	6
2.3. Ertragslage	10
<b>3. Aufgliederungen und Erläuterungen von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses</b>	<b>11</b>
<b>4. Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses</b>	<b>12</b>
4.1. Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit von Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht	12
4.2. Erteilte Auskünfte	12
4.3. Stellungnahme zu Tatsachen gemäß § 63 Abs 3 BWG und § 273 Abs 2 UGB (Redepflicht des Bankprüfers)	13
<b>5. Bestätigungsvermerk</b>	<b>14</b>

## Beilagenverzeichnis

	Beilage
<b>Jahresabschluss und Lagebericht</b>	
Jahresabschluss zum 31. Dezember 2019	I
— Bilanz zum 31. Dezember 2019	
— Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2019	
— Anhang für das Geschäftsjahr 2019	
Lagebericht für das Geschäftsjahr 2019	II
<b>Andere Beilagen</b>	
Allgemeine Auftragsbedingungen	III

## Rundungshinweis

Bei der Summierung von gerundeten Beträgen und Prozentangaben können durch Verwendung automatischer Rechenhilfen rundungsbedingte Rechendifferenzen auftreten.

An die Mitglieder der Geschäftsführung und des Aufsichtsrats der  
ICBC Austria Bank GmbH,  
Wien

Wir haben die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2019 der

**ICBC Austria Bank GmbH,  
Wien**

(im Folgenden auch kurz "Gesellschaft" genannt),

abgeschlossen und erstatten über das Ergebnis dieser Prüfung den folgenden **Bericht**:

## 1. Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung

Mit Gesellschafterbeschluss vom 13. Dezember 2018 der ICBC Austria Bank GmbH, Wien, wurden wir zum Bankprüfer und damit zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2019 bestellt. Die Gesellschaft, vertreten durch den Aufsichtsrat, hat mit uns einen **Prüfungsvertrag** abgeschlossen, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2019 unter Einbeziehung der Buchführung und des Lageberichtes gemäß § 43 Abs 1 BWG iVm §§ 269 ff UGB sowie §§ 60 ff BWG zu prüfen.

Bei der geprüften Gesellschaft handelt es sich um ein **Unternehmen von öffentlichem Interesse** gemäß § 43 Abs 1a BWG iVm § 189a UGB.

Diese **Prüfung erstreckt sich darauf**, ob bei der Erstellung des Jahresabschlusses und der Buchführung die gesetzlichen Vorschriften beachtet wurden. Der Lagebericht ist darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und ob er nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt wurde.

Für die Berichterstattung nach Artikel 11 der Verordnung (EU) 537/2014 (AP-VO) verweisen wir auf unseren gesonderten Bericht an den Aufsichtsrat; die Berichterstattung nach Artikel 11 der genannten Verordnung ist nicht Gegenstand dieses Berichts.

Unsere Bestellung wurde der Finanzmarktaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 28. Dezember 2018 angezeigt.

Bei unserer Prüfung beachteten wir die in Österreich geltenden **gesetzlichen Vorschriften** und die **berufsüblichen Grundsätze** ordnungsgemäßer Durchführung von Abschlussprüfungen. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der internationalen Prüfungsstandards (*International Standards on Auditing – ISA*). Wir weisen darauf hin, dass das Ziel der Abschlussprüfung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen ist. Eine absolute Sicherheit lässt sich nicht erreichen, weil jedem internen Kontrollsystem die Möglichkeit von Fehlern immanent ist und auf Grund der stichprobengestützten Prüfung ein unvermeidbares Risiko besteht, dass wesentliche falsche Darstel-

lungen im Jahresabschluss unentdeckt bleiben. Die Prüfung erstreckte sich nicht auf Bereiche, die üblicherweise den Gegenstand von Sonderprüfungen bilden.

Wir führten die Prüfung mit Unterbrechungen im **Zeitraum** von Oktober bis Dezember 2019 (Vorprüfung) sowie von Februar bis April 2020 (Hauptprüfung) überwiegend in unseren Kanzleiräumlichkeiten in Wien durch. Wir haben die Prüfung mit dem Datum dieses Berichtes materiell abgeschlossen.

Für die ordnungsgemäße Durchführung des Auftrages ist Herr Mag. Bernhard Gruber, Wirtschaftsprüfer, **verantwortlich**. Die maßgeblich leitende Funktion bei der Prüfung wird von Frau Mag. Alina Czerny ausgeübt.

Grundlage für unsere Prüfung ist der mit der Gesellschaft abgeschlossene Prüfungsvertrag, bei dem die von der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer herausgegebenen "Allgemeinen **Auftragsbedingungen** für Wirtschaftstreuhandberufe" (Beilage III) einen integrierten Bestandteil bilden. Diese Auftragsbedingungen gelten nicht nur zwischen der Gesellschaft und dem Abschlussprüfer, sondern auch gegenüber Dritten. Bezüglich unserer Verantwortlichkeit und Haftung als Abschlussprüfer gegenüber der Gesellschaft und gegenüber Dritten kommt § 62a BWG iVm § 275 UGB zur Anwendung.

Wir verweisen auf die von uns gesondert erstattete **Anlage gemäß § 63 Abs 5 BWG** zum Prüfungsbericht.

## 2. Zusammenfassende Kurzdarstellung der Gesamtsituation

### 2.1. Geschäftsentwicklung und Risikolage

Die Geschäftsentwicklung und Risikolage sind im Anhang des Jahresabschlusses (Beilage I) bzw. im Lagebericht (Beilage II) dargestellt.

### 2.2. Vermögens- und Finanzlage

Die folgende Gegenüberstellung der nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zusammengefassten Bilanzposten und deren Veränderung vermittelt einen Einblick in die Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft:

	31.12.2019		31.12.2018		Veränderung	
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR	%
<b>Aktiva</b>						
<b>Aktiva des Kreditgeschäftes</b>						
Forderungen an Kreditinstitute mit Ausnahme der täglich fälligen Forderungen	5.997	1,8	97.773	98,0	-91.776	-93,9
Forderungen an Kunden und Wechsel im Bestand	221.210	66,7	0	0,0	221.210	x
	<b>227.207</b>	<b>68,5</b>	<b>97.773</b>	<b>98,0</b>	<b>129.434</b>	<b>132,4</b>
<b>Wertpapiere</b>						
Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere	82.931	25,0	0	0,0	82.931	x
<b>Flüssige Mittel</b>						
Kassenbestand, Zentralnotenbankguthaben	16.583	5,0	0	0,0	16.583	x
Täglich fällige Forderungen an Kreditinstitute	1.073	0,3	1.471	1,5	-399	-27,1
	<b>17.656</b>	<b>5,3</b>	<b>1.471</b>	<b>1,5</b>	<b>16.184</b>	<b>x</b>
<b>Langfristige Anlagen</b>						
Beteiligungen	1	0,0	1	0,0	0	0,0
<b>Sonstige Aktiva</b>						
Immaterielle Vermögensgegenstände	176	0,1	0	0,0	176	x
Sonstige Sachanlagen	2.559	0,8	0	0,0	2.559	x
Sonstige Vermögensgegenstände und Rechnungsabgrenzungsposten	1.005	0,3	480	0,5	525	109,4
	<b>3.740</b>	<b>1,2</b>	<b>480</b>	<b>0,5</b>	<b>3.260</b>	<b>x</b>
	<b>331.534</b>	<b>100,0</b>	<b>99.726</b>	<b>100,0</b>	<b>231.808</b>	<b>232,4</b>

	31.12.2019		31.12.2018		Veränderung	
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR	%
<b>P a s s i v a</b>						
<b>Eigenkapital</b>						
<i>Versteuerte Eigenmittel</i>						
Stammkapital	100.000	30,2	100.000	100,3	0	0,0
Haftrücklage	2.357	0,7	203	0,2	2.154	x
	<b>102.357</b>	<b>30,9</b>	<b>100.203</b>	<b>100,5</b>	<b>2.154</b>	<b>2,1</b>
<i>Bilanzverlust</i>	<b>-6.649</b>	<b>-2,0</b>	<b>-640</b>	<b>-0,6</b>	<b>-6.009</b>	<b>938,9</b>
	<b>95.708</b>	<b>28,9</b>	<b>99.563</b>	<b>99,8</b>	<b>-3.855</b>	<b>-3,9</b>
<b>Bankgeschäftliche Verbindlichkeiten</b>						
Verbindlichkeiten gegenüber						
Kreditinstituten	235.634	71,1	0	0,0	235.634	x
<b>Andere Passiva</b>						
Sonstige Verbindlichkeiten und						
Rechnungsabgrenzungsposten	8	0,0	50	0,1	-42	-84,0
Steuer- und sonstige Rückstellungen	184	0,1	113	0,1	71	62,8
	<b>192</b>	<b>0,1</b>	<b>163</b>	<b>0,2</b>	<b>29</b>	<b>17,8</b>
	<b>331.534</b>	<b>100,0</b>	<b>99.726</b>	<b>100,0</b>	<b>231.808</b>	<b>232,4</b>

Der **Wertpapierbestand** setzt sich am 31. Dezember 2019 und 2018 folgendermaßen zusammen:

	31.12.2019		31.12.2018		Veränderung	
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR	%
<b>Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere</b>						
von anderen Emittenten	82.931		0		82.931	0,0

Die **Wertberichtigungen auf Forderungen** veränderten sich im Geschäftsjahr wie folgt:

	Stand am 1.1.2019	Verbrauch	Auflösung	Zuführung	Stand am 31.12.2019
	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR
<b>Pauschale Einzelwertberichtigung</b>					
Forderungen an Kunden	0	0	0	554	554

Die immateriellen Vermögensgegenstände und Sachanlagen veränderten sich im Geschäftsjahr wie folgt:

	Immaterielle Vermögens- gegenstände TEUR	Sachanlagen TEUR
Stand am 31. Dezember 2018	0	0
Zugänge	226	2.617
Zuschreibungen	0	0
Abgänge	0	0
Abschreibungen und Wertberichtigungen		
Planmäßige	-50	-58
Außerplanmäßige	0	0
<b>Stand am 31. Dezember 2019</b>	<b>176</b>	<b>2.559</b>

Die anrechenbaren Eigenmittel gemäß Teil 2 der Verordnung (EU) Nr 575/2013 (Capital Requirements Regulation) errechnen sich wie folgt:

	31.12.2019 TEUR	31.12.2018 TEUR
<b>Kernkapital (Tier 1)</b>		
<i>Hartes Kernkapital (Common Equity Tier 1)</i>		
Stammkapital	100.000	100.000
Haftrücklage	2.357	203
	<u>102.357</u>	<u>100.203</u>
<i>ab: Kürzungsposten</i>		
Bilanzverlust	-6.649	-640
Immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens	-176	0
<b>Anrechenbare Eigenmittel gemäß Teil 2 Verordnung (EU) Nr 575/2013</b>	<b><u>95.532</u></b>	<b><u>99.563</u></b>

Diesen stehen folgende Eigenmittelanforderungen gemäß Art 92 Verordnung (EU) Nr 575/2013 (Gesamtrisikobetrag) gegenüber:

	31.12.2019 TEUR	31.12.2018 TEUR
<b>Eigenmittelanforderungen (Gesamtrisikobetrag) für</b>		
Kreditrisiko	235.698	20.330
Operationelles Risiko	5.090	5.850
	<b><u>240.788</u></b>	<b><u>26.180</u></b>

Daraus errechnen sich zum 31. Dezember 2019 und 2018 die folgenden Relationen gemäß Art 92 Abs 1 lit a bis c der Verordnung (EU) Nr 575/2013, die den Mindestquoten für das Kreditinstitut gegenübergestellt sind:

	31.12.2019		31.12.2018	
	Mindest- quote %	Tatsächliche Quote %	Mindest- quote %	Tatsächliche Quote %
Gesamtkapitalquote	10,50	39,67	9,875	380,3
Kernkapitalquote	8,50	39,67	7,875	380,3
Harte Kernkapitalquote	7,00	39,67	6,375	380,3

Die für das Kreditinstitut einzuhaltenen Mindestquoten enthalten – soweit anwendbar – neben den Mindestquoten gemäß Artikel 92 CRR auch den Kapitalerhaltungspuffer gemäß § 23 BWG und den antizyklischen Kapitalpuffer gemäß § 23a BWG. Ein etwaiges zusätzliches Eigenmittelerfordernis gemäß § 70 Abs 4a BWG etwa iZm dem aufsichtsrechtlichen Überprüfungsverfahren (Supervisory Review and Evaluation Process, SREP) ist in der angeführten Mindestquote nicht berücksichtigt.

Die **bankgeschäftlichen Verbindlichkeiten** setzen sich am 31. Dezember 2019 und 2018 folgendermaßen zusammen:

	31.12.2019	31.12.2018	Veränderung	
	TEUR	TEUR	TEUR	%
<b>Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten mit vereinbarter Bindung</b>	<b>235.634</b>	<b>0</b>	<b>235.634</b>	<b>x</b>

## 2.3. Ertragslage

Die folgende Darstellung zeigt die nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten gegliederte Erfolgsrechnung:

	2019		2018 <sup>1</sup>		Veränderung	
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR	%
<b>Betriebserträge</b>						
<i>Veranlagungsgeschäft</i>						
Zinsen und ähnliche Erträge	1.203	125,4	0	0,0	1.203	x
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-333	-34,7	-222	-100,0	-111	50,0
<b>Nettozinsertrag</b>	<b>870</b>	<b>90,6</b>	<b>-222</b>	<b>-100,0</b>	<b>1.092</b>	<b>491,9</b>
<i>Provisions- und Dienstleistungsgeschäft</i>						
Provisionserträge	95	9,9	0	0,0	95	x
Provisionsaufwendungen	-5	-0,5	0	0,0	-5	x
<b>Ergebnis aus dem Provisions- und Dienstleistungsgeschäft</b>	<b>90</b>	<b>9,4</b>	<b>0</b>	<b>0,0</b>	<b>90</b>	<b>x</b>
<b>Betriebserträge insgesamt</b>	<b>960</b>	<b>100,0</b>	<b>-222</b>	<b>-100,0</b>	<b>1.182</b>	<b>532,4</b>
<b>Betriebsaufwendungen</b>						
Personalaufwand	-3.009	-313,4	-50	-22,5	-2.959	x
Sachaufwand	-1.250	-130,2	-163	-73,4	-1.087	666,9
Sonstige betriebliche Aufwendungen	-2	-0,2	0	0,0	-2	x
<b>Betriebsaufwendungen insgesamt</b>	<b>-4.261</b>	<b>-443,9</b>	<b>-214</b>	<b>-96,4</b>	<b>-4.047</b>	<b>x</b>
<b>Betriebsergebnis</b>	<b>-3.301</b>	<b>-343,9</b>	<b>-436</b>	<b>-196,4</b>	<b>-2.865</b>	<b>657,1</b>
<b>Bewertungs- und Veräußerungsergebnis aus Kreditrisiken und Wertpapieren des Umlaufvermögens</b>	<b>-554</b>	<b>-57,7</b>	<b>0</b>	<b>0,0</b>	<b>-554</b>	<b>x</b>
<b>Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit (EGT)</b>	<b>-3.855</b>	<b>-401,6</b>	<b>-436</b>	<b>-196,4</b>	<b>-3.419</b>	<b>784,2</b>
Tatsächliche Steuern	-1	-0,1	-1	-0,5	0	0,0
<b>Jahresfehlbetrag</b>	<b>-3.856</b>	<b>-401,7</b>	<b>-437</b>	<b>-196,8</b>	<b>-3.419</b>	<b>782,4</b>
Rücklagenbewegung	-2.154	-224,4	-203	-91,4	-1.951	961,1
<b>Jahresverlust</b>	<b>-6.009</b>	<b>-625,9</b>	<b>-640</b>	<b>-288,3</b>	<b>-5.369</b>	<b>838,9</b>

Unter Einbeziehung des Verlustvortrages ergibt sich ein **Bilanzverlust** von TEUR -6.649.

<sup>1</sup> Rumpfgeschäftsjahr 11.10.2018 – 31.12.2018

### **3. Aufgliederungen und Erläuterungen von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses**

Alle erforderlichen Aufgliederungen und Erläuterungen von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses sind im Anhang des Jahresabschlusses und im Lagebericht enthalten.

## **4. Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses**

### **4.1. Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit von Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht**

Bei unseren Prüfungshandlungen stellten wir hinsichtlich der **Buchführung** die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften fest.

Im Rahmen unseres risiko- und kontrollorientierten Prüfungsansatzes haben wir – soweit wir dies für unsere Prüfungsaussage für notwendig erachteten – die internen Kontrollen in Teilbereichen des Rechnungslegungsprozesses in die Prüfung einbezogen.

Hinsichtlich der Gesetzmäßigkeit des **Jahresabschlusses** und des **Lageberichtes** verweisen wir auf unsere Ausführungen im Bestätigungsvermerk.

### **4.2. Erteilte Auskünfte**

Die gesetzlichen Vertreter haben die von uns verlangten Aufklärungen und Nachweise erteilt und eine Vollständigkeitserklärung unterfertigt.

#### **4.3. Stellungnahme zu Tatsachen gemäß § 63 Abs 3 BWG und § 273 Abs 2 UGB (Redepflicht des Bankprüfers)**

Bei Wahrnehmung unserer Aufgaben als Abschlussprüfer haben wir weder Tatsachen festgestellt, die den Bestand der Gesellschaft oder die Erfüllbarkeit ihrer Verpflichtungen gefährden oder ihre Entwicklung wesentlich beeinträchtigen können, noch solche, die wesentliche Bilanzposten oder außerbilanzielle Positionen als nicht werthaltig oder eine wesentliche Verschärfung der Risikolage erkennen lassen. Schwerwiegende Verstöße der gesetzlichen Vertreter oder von Arbeitnehmern gegen Gesetz oder Gesellschaftsvertrag, insbesondere wesentliche Verletzungen des Bankwesengesetzes, der Verordnung (EU) Nr 575/2013 oder sonstiger für die Bankenaufsicht maßgeblichen gesetzlichen oder sonstigen Vorschriften oder Bescheide des Bundesministers für Finanzen oder der FMA, wurden nicht festgestellt. Wesentliche Schwächen bei den internen Kontrollen des Rechnungslegungsprozesses sind uns nicht zur Kenntnis gelangt. Begründete Zweifel an der Richtigkeit von Unterlagen oder an der Vollständigkeitserklärung der gesetzlichen Vertreter bestehen nicht. Der Bestätigungsvermerk wurde von uns weder versagt noch eingeschränkt.

## 5. Bestätigungsvermerk

### Bericht zum Jahresabschluss

#### Prüfungsurteil

Wir haben den Jahresabschluss der

ICBC Austria Bank GmbH,  
Wien,

bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2019, der Gewinn- und Verlustrechnung für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr und dem Anhang, geprüft.

Nach unserer Beurteilung entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage zum 31. Dezember 2019 sowie der Ertragslage der Gesellschaft für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmens- und bankrechtlichen Vorschriften.

#### Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit der EU-Verordnung Nr 537/2014 (im Folgenden AP-VO) und mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsgemäßer Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der International Standards on Auditing (ISA). Unsere Verantwortlichkeiten nach diesen Vorschriften und Standards sind im Abschnitt "Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses" unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der Gesellschaft unabhängig in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmens-, bank- und berufsrechtlichen Vorschriften und wir haben unsere sonstigen beruflichen Pflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.

#### Besonders wichtige Prüfungssachverhalte

Besonders wichtige Prüfungssachverhalte sind solche Sachverhalte, die nach unserem pflichtgemäßen Ermessen am bedeutsamsten für unsere Prüfung des Jahresabschlusses des Geschäftsjahres waren. Diese Sachverhalte wurden im Zusammenhang mit unserer Prüfung des Jahresabschlusses als Ganzem und bei der Bildung unseres Prüfungsurteils hierzu berücksichtigt und wir geben kein gesondertes Prüfungsurteil zu diesen Sachverhalten ab.

#### Werthaltigkeit der Forderungen Kunden

##### *Das Risiko für den Abschluss*

Die Forderungen an Kunden werden in der Bilanz mit einem Betrag von 221 Mio EUR ausgewiesen. Darin sind Wertberichtigungen in Höhe von TEUR 554 enthalten. Die Forderungen Kunden stellen betraglich (knapp 67 % der Bilanzsumme) einen wesentlichen Bilanzposten dar. Die Kredite werden unbesichert vergeben.

Die Geschäftsleitung beschreibt die Vorgehensweise bei der Ermittlung der Risikovorsorgen im Anhang zum Jahresabschluss im Abschnitt "Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden" sowie im Lagebericht im Abschnitt "Kreditrisiko".

Die Bank beurteilt im Rahmen der Kreditüberwachung, ob Wertminderungsindikatoren vorliegen und folglich Einzelwertberichtigungen zu bilden sind. Dies beinhaltet die Einschätzung, ob Ereignisse vorliegen, die zu einer Beeinträchtigung der Leistung der vertraglich vereinbarten Zahlungen in voller Höhe führen. Zum Zeitpunkt der Jahresabschlusserstellung wurden keine ausgefallenen Kredite identifiziert und daher auch keine Einzelwertberichtigungen gebildet.

Für Kredite, die zum Abschlussstichtag nicht ausgefallen sind, liegt dennoch ein zu berücksichtigendes Ausfallrisiko vor, welches in Form einer pauschalen Einzelwertberichtigung berücksichtigt wird. Das Ausfallrisiko wird auf Basis der Formel  $\text{Ausfallrisiko} = \text{Ausfallwahrscheinlichkeit (PD)} * \text{Forderungshöhe zum Ausfallszeitpunkt (EAD)} * \text{Verlustquote (LGD)} * \text{Zeitraum vom Ausfall des Kreditnehmers bis zur Wahrnehmung des Ausfalls (LIP)}$  ermittelt. Für die Ermittlung der Risikovorsorge sind Schätzungen und Annahmen erforderlich. Diese umfassen ratingbasierte Ausfallwahrscheinlichkeiten, Verlustquoten, historische Ausfalldaten und den Zeitraum vom Ausfall des Kreditnehmers bis zur Wahrnehmung des Ausfalls.

Für den Abschluss ergibt sich daraus das Risiko, dass der Ermittlung der Wertberichtigungen in bedeutendem Ausmaß Schätzungen und Annahmen zugrunde liegen, aus denen sich Ermessensspielräume und Schätzungsunsicherheiten hinsichtlich der Höhe der Kreditrisikovorsorge ergeben.

#### ***Unsere Vorgehensweise in der Prüfung***

Wir haben die bestehende Dokumentation der Prozesse zur Überwachung und Risikovorsorgenbildung von Kundenkrediten analysiert sowie kritisch hinterfragt, ob diese Prozesse geeignet sind, drohende Kreditausfälle zu identifizieren und die Werthaltigkeit der Kundenforderungen angemessen abzubilden. Wir haben darüber hinaus die Prozessabläufe sowie wesentliche Kontrollen durch Einsichtnahme in die EDV Systeme erhoben und die Schlüsselkontrollen auf deren Ausgestaltung und Implementierung, sowie im Rahmen einer Stichprobe auf deren Effektivität getestet.

Wir haben für alle bestehenden Kredite geprüft, ob Indikatoren für Kreditausfälle bestehen und ob in angemessener Höhe Kreditrisikovorsorgen gebildet wurden. Für die Berechnung der pauschalen Einzelwertberichtigung haben wir die angewendete Methodik nachvollzogen und die geschätzten Parameter durch Vergleiche mit externen Informationsquellen überprüft. Darüber hinaus haben wir die Höhe der ermittelten pauschalen Einzelwertberichtigung durch eine Kontrollrechnung nachvollzogen.

Abschließend haben wir beurteilt, ob die Angaben zur Bewertung der Kundenforderungen im Anhang zum Jahresabschluss angemessen sind.

## **Verantwortlichkeiten der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für den Jahresabschluss**

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses und dafür, dass dieser in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmens- und bankrechtlichen Vorschriften ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig erachten, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen, Sachverhalte im Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit – sofern einschlägig – anzugeben, sowie dafür, den Rechnungslegungsgrundsatz der Fortführung der Unternehmenstätigkeit anzuwenden, es sei denn, die gesetzlichen Vertreter beabsichtigen, entweder die Gesellschaft zu liquidieren oder die Unternehmenstätigkeit einzustellen oder haben keine realistische Alternative dazu.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft.

## **Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses**

Unsere Ziele sind hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist und einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil beinhaltet. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit der AP-VO und mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsgemäßer Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, durchgeführte Abschlussprüfung eine wesentliche falsche Darstellung, falls eine solche vorliegt, stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn von ihnen einzeln oder insgesamt vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Nutzern beeinflussen.

Als Teil einer Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit der AP-VO und mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsgemäßer Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, üben wir während der gesamten Abschlussprüfung pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

Darüber hinaus gilt:

- Wir identifizieren und beurteilen die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Abschluss, planen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken, führen sie durch und erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als ein aus Irrtümern resultierendes, da dolose Handlungen betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen oder das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

- Wir gewinnen ein Verständnis von dem für die Abschlussprüfung relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems der Gesellschaft abzugeben.
- Wir beurteilen die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte in der Rechnungslegung und damit zusammenhängende Angaben.
- Wir ziehen Schlussfolgerungen über die Angemessenheit der Anwendung des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit durch die gesetzlichen Vertreter sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die erhebliche Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen kann. Falls wir die Schlussfolgerung ziehen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, in unserem Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch die Abkehr der Gesellschaft von der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zur Folge haben.
- Wir beurteilen die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse in einer Weise wiedergibt, dass ein möglichst getreues Bild erreicht wird.
- Wir tauschen uns mit dem Aufsichtsrat unter anderem über den geplanten Umfang und die geplante zeitliche Einteilung der Abschlussprüfung sowie über bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Abschlussprüfung erkennen, aus.
- Wir bestimmen von den Sachverhalten, über die wir uns mit dem Aufsichtsrat ausgetauscht haben, diejenigen Sachverhalte, die am bedeutsamsten für die Prüfung des Jahresabschlusses des Geschäftsjahres waren und daher die besonders wichtigen Prüfungssachverhalte sind. Wir beschreiben diese Sachverhalte in unserem Bestätigungsvermerk, es sei denn, Gesetze oder andere Rechtsvorschriften schließen die öffentliche Angabe des Sachverhalts aus oder wir bestimmen in äußerst seltenen Fällen, dass ein Sachverhalt nicht in unserem Bestätigungsvermerk mitgeteilt werden sollte, weil vernünftigerweise erwartet wird, dass die negativen Folgen einer solchen Mitteilung deren Vorteile für das öffentliche Interesse übersteigen würden.

## Sonstige gesetzliche und andere rechtliche Anforderungen

### Bericht zum Lagebericht

Der Lagebericht ist auf Grund der österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und ob er nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt wurde.

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften.

Wir haben unsere Prüfung in Übereinstimmung mit den Berufsgrundsätzen zur Prüfung des Lageberichts durchgeführt.

#### **Urteil**

Nach unserer Beurteilung ist der Lagebericht nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt worden und steht in Einklang mit dem Jahresabschluss.

#### **Erklärung**

Angesichts der bei der Prüfung des Jahresabschlusses gewonnenen Erkenntnisse und des gewonnenen Verständnisses über die Gesellschaft und ihr Umfeld haben wir keine wesentlichen fehlerhaften Angaben im Lagebericht festgestellt.

#### **Zusätzliche Angaben nach Artikel 10 AP-VO**

Wir wurden von der Generalversammlung am 13. Dezember 2018 als Abschlussprüfer gewählt und am 24. Dezember 2018 vom Aufsichtsrat mit der Abschlussprüfung der Gesellschaft für das am 31. Dezember 2019 endende Geschäftsjahr beauftragt.

Am 8. Oktober 2019 wurden wir für das am 31. Dezember 2020 endende Geschäftsjahr gewählt und am 5. Dezember 2019 vom Aufsichtsrat mit der Abschlussprüfung beauftragt.

Wir sind ohne Unterbrechung seit dem Jahresabschluss zum 31. Dezember 2018 Abschlussprüfer der Gesellschaft.

Wir erklären, dass das Prüfungsurteil im Abschnitt "Bericht zum Jahresabschluss" mit dem zusätzlichen Bericht an den Aufsichtsrat nach Artikel 11 der AP-VO in Einklang steht.

Wir erklären, dass wir keine verbotenen Nichtprüfungsleistungen (Artikel 5 Abs 1 der AP-VO) erbracht haben und dass wir bei der Durchführung der Abschlussprüfung unsere Unabhängigkeit von der geprüften Gesellschaft gewahrt haben.

## **Auftragsverantwortlicher Wirtschaftsprüfer**

Der für die Abschlussprüfung auftragsverantwortliche Wirtschaftsprüfer ist Herr Mag. Bernhard Gruber.

Wien, am 27. April 2020

KPMG Austria GmbH  
Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft



Mag. Bernhard Gruber  
Wirtschaftsprüfer



Jahresabschluss 2019



ICBC Austria Bank GmbH

**Bilanz zum 31. Dezember 2019****Aktiva**

	31.12.2019		31.12.2018	
	EUR	EUR	EUR	EUR
1. Kassenbestand, Guthaben bei Zentralnotenbanken und Postgiroämtern		16.582.535,02		0,00
2. Forderungen an Kreditinstitute				
a) täglich fällig	1.072.544,02		1.471.484,28	
b) sonstige Forderungen	<u>5.996.808,90</u>	7.069.352,92	<u>97.773.200,87</u>	99.244.685,15
3. Forderungen an Kunden		221.210.339,29		0,00
4. Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere				
von anderen Emittenten		82.931.300,43		0,00
5. Beteiligungen		1.000,00		1.070,00
darunter: an Kreditinstituten				
6. Immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens		175.537,68		0,00
7. Sachanlagen		2.558.826,52		0,00
8. Sonstige Vermögensgegenstände		139.370,34		80.000,00
9. Rechnungsabgrenzungsposten		865.995,22		400.000,00
		<u><b>331.534.257,42</b></u>		<u><b>99.725.755,15</b></u>
<b>Posten unter der Bilanz</b>				
1. Auslandsaktiva		101.813.935,37		0,00

**Passiva**

	31.12.2019		31.12.2018	
	EUR	EUR	EUR	EUR
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist		235.634.040,31		0,00
2. Sonstige Verbindlichkeiten		0,00		50.356,00
3. Rechnungsabgrenzungsposten		8.465,94		0,00
4. Rückstellungen				
a) Steuerrückstellungen	1.218,00		1.343,00	
b) sonstige	<u>182.738,75</u>	183.956,75	<u>111.005,76</u>	112.348,76
5. Gezeichnetes Kapital		100.000.000,00		100.000.000,00
6. Haftrücklage gemäß § 57 Abs 5 BWG		2.356.980,26		203.300,07
7. Bilanzverlust		-6.649.185,84		-640.249,68
		<u><u>331.534.257,42</u></u>		<u><u>99.725.755,15</u></u>

**Posten unter der Bilanz**

1. Anrechenbare Eigenmittel gemäß Teil 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013		95.532.256,74		99.563.050,39
darunter: Ergänzungskapital gemäß Teil 2 Titel I Kapitel 4 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013				
2. Eigenmittelanforderungen gemäß Art 92 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (Gesamtrisikobetrag)		240.787.855,28		26.179.788,89
darunter: Eigenmittelanforderungen gemäß Art 92 Abs 1		19.263.028,66		2.094.383,11
lit a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013		39,67%		380,31%
lit b der Verordnung (EU) Nr. 575/2013		39,67%		380,31%
lit c der Verordnung (EU) Nr. 575/2013		39,67%		380,31%
3. Auslandspassiva		203.636.122,48		0,00

## Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2019

	2019		11.10.2018-31.12.2018	
	EUR	EUR	EUR	EUR
1. Zinsen und ähnliche Erträge		1.203.438,45		0,00
darunter: aus festverzinslichen Wertpapieren	482.115,39		0,00	
2. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		-332.993,75		-221.795,13
<b>I. NETTOZINSERTRAG</b>		<b>870.444,70</b>		<b>-221.795,13</b>
3. Provisionserträge		94.645,52		0,00
4. Provisionsaufwendungen		-4.669,76		-4,00
5. Sonstige betriebliche Erträge		-388,26		0,00
<b>II. BETRIEBSERTRÄGE</b>		<b>960.032,20</b>		<b>-221.799,13</b>
6. Allgemeine Verwaltungsaufwendungen				
a) Personalaufwand				
aa) Löhne und Gehälter	-2.580.605,91		-50.356,00	
bb) sonstiger Sozialaufwand	-395.281,86		0,00	
cc) Aufwendungen für Abfertigungen und Leistungen an betrieblicheVorsorgekassen	-33.493,22		0,00	
	<u>-3.009.380,99</u>		<u>-50.356,00</u>	
b) sonstige Verwaltungsaufwendungen (Sachaufwand)	<u>-1.249.987,86</u>	-4.259.368,85	<u>-163.451,48</u>	-213.807,48
7. Sonstige betriebliche Aufwendungen		-1.740,00		0,00
<b>III. BETRIEBSAUFWENDUNGEN</b>		<b>-4.261.108,85</b>		<b>-213.807,48</b>
<b>IV. BETRIEBSERGEBNIS</b>		<b>-3.301.076,65</b>		<b>-435.606,61</b>
8. Wertberichtigungen auf Forderungen und Zuführungen zu Rückstellungen für Eventualverbindlichkeiten und für Kreditrisiken		-553.679,32		0,00
<b>V. ERGEBNIS DER GEWÖHNLICHEN GESCHÄFTSTÄTIGKEIT</b>		<b>-3.854.755,97</b>		<b>-435.606,61</b>
9. Steuern vom Einkommen/und Ertrag		-500,00		-1.343,00
<b>VI. JAHRESFEHLBETRAG</b>		<b>-3.855.255,97</b>		<b>-436.949,61</b>
10. Rücklagenbewegung		-2.153.680,19		-203.300,07
darunter: Dotierung der Hafrücklage	-2.153.680,19		-203.300,07	
<b>VII. JAHRESVERLUST</b>		<b>-6.008.936,16</b>		<b>-640.249,68</b>
11. Verlust-/Gewinnvortrag		-640.249,68		0,00
<b>VIII. BILANZVERLUST</b>		<b><u>-6.649.185,84</u></b>		<b><u>-640.249,68</u></b>

## Inhalt

ALLGEMEINE ANGABEN.....	5
ERLÄUTERUNGEN UND ERGÄNZENDE ANGABEN ZUR BILANZ .....	8
ANGABEN ZU EIGENMITTELN.....	13
ANGABEN ZU STEUERN .....	15
ANGABEN ZU MITARBEITERN UND ORGANEN.....	16
GESAMTKAPITALRENTABILITÄT.....	16
ANGABEN ZUR OFFENLEGUNG GEM. ARTIKEL 431 CRR .....	17

# ALLGEMEINE ANGABEN

## ANHANG ZUM JAHRESABSCHLUSS

Der Jahresabschluss wurde nach den Bestimmungen des Unternehmensgesetzbuches (UGB) unter Beachtung der relevanten Bestimmungen des Bankwesengesetzes (BWG) erstellt. Die Gliederung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung entspricht den Formblättern der Anlage 2 zu § 43 BWG. Alle Angaben zum BWG beziehen sich auf die am 31. Dezember 2019 gültige Fassung. Da die Gesellschaft erst in 2018 gegründet wurde, erstreckt sich die Vergleichsperiode der Gewinn- und Verlustrechnung des Vorjahres lediglich von 11.10. – 31.12.2018.

## KONSOLIDIERUNGSKREIS UND KONZERNABSCHLUSS

Der Konzernkonsolidierungsbericht wird von Industrial and Commercial Bank of China Limited erstellt, die einen Anteil von 100% an ICBC Austria Bank GmbH besitzt. Der Konzernabschluss der Industrial and Commercial Bank of China Limited liegt am Sitz der Gesellschaft in Wien auf und ist auch auf der Webseite [www.hkex.com.hk](http://www.hkex.com.hk) abrufbar.

## BILANZIERUNGS- UND BEWERTUNGSMETHODEN

Der Jahresabschluss wurde unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung erstellt und vermittelt ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens. Bei der Bewertung der Vermögensgegenstände und Schulden wurde der Grundsatz der Einzelbewertung beachtet und eine Fortführung des Unternehmens angenommen. Dem Vorsichtsprinzip wurde unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Bankgeschäftes Rechnung getragen.

### Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Forderungen an Kreditinstitute und Kunden sowie sonstige Vermögensgegenstände werden grundsätzlich zum Nennwert der Forderung bilanziert. Für erkennbare Risiken werden Einzelwertberichtigungen angesetzt.

Die Einschätzung der Werthaltigkeit der Forderungen an Kunden erfolgt unter Berücksichtigung der Sicherheiten. Dabei werden Verkehrswerte abzüglich Abschläge angesetzt. Schätzungen beruhen auf einer umsichtigen Beurteilung. Die Berechnung der pauschalen Einzelwertberichtigung erfolgt auf Basis eines Bewertungsmodells, in dem neben Kundenobligo und Sicherheitenwerte auch die Ausfallwahrscheinlichkeiten berücksichtigt werden. Soweit statistisch ermittelbare Erfahrungen aus gleich gelagerten Sachverhalten vorhanden sind, hat das Unternehmen diese bei Schätzungen berücksichtigt, wie beispielsweise die Abschläge der Sicherheitenwerte sowie historische Ausfallsquoten.

### Beteiligungen und Anteile an verbundenen Unternehmen

Beteiligungen und Anteile an verbundenen Unternehmen wurden zu Anschaffungskosten bilanziert. Außerplanmäßige Abschreibungen werden nur im Fall einer voraussichtlich nachhaltigen und wesentlichen Wertminderung vorgenommen.

### Wertpapiere des Anlagevermögens und des Umlaufvermögens

Wertpapiere des Anlagevermögens werden mit dem niedrigeren Wert aus Anschaffungskosten und beizulegendem Zeitwert am Bilanzstichtag bewertet. Außerplanmäßige Abschreibungen auf einen zum Bilanzstichtag niedrigeren Wert werden vorgenommen, wenn die Wertminderungen voraussichtlich von Dauer sind. Zuschreibungen von Vermögensgegenständen des Anlagevermögens werden vorgenommen, wenn die Gründe für die außerplanmäßige Abschreibung weggefallen sind.

Bei festverzinslichen Wertpapieren des Anlagevermögens werden die Unterschiedsbeträge zwischen höheren bzw. niedrigeren Anschaffungskosten und Rückzahlungsbetrag gemäß § 56 (2) und (3) BWG zeitanteilig verteilt.

Wertpapiere des Umlaufvermögens werden mit dem niedrigeren Börsenkurs, Marktwert oder aus einem gleichartigen Finanzinstrument abgeleiteten Marktwert am Bilanzstichtag angesetzt.

### Immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen

Die Bilanzierung der immateriellen Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen erfolgt zu Anschaffungskosten abzüglich der planmäßigen, linearen Abschreibung. Die Abschreibungssätze beim Sachanlagevermögen reichen von 20 % bis 33 %, bei den immateriellen Vermögensgegenständen von 10 % bis 33,3 %. Bei geänderten Umständen wird die Nutzungsdauer entsprechend der Neueinschätzung der wirtschaftlichen Restnutzungsdauer angepasst. Geringwertige Vermögensgegenstände bis 400,00 EUR Einzelanschaffungswert werden im Zugangsjahr voll abgeschrieben.

### Latente Steuern

Latente Steueransprüche resultieren aus unterschiedlichen Wertansätzen bilanzierter Vermögenswerte oder Verpflichtungen nach UGB und deren jeweiligen steuerlichen Wertansätzen. Dies führt in der Zukunft voraussichtlich zu Ertragsteuerbelastungs- oder -entlastungseffekten (temporäre Unterschiede). Für noch nicht genutzte steuerliche Verlustvorträge werden keine aktiven latenten Steuern angesetzt. Abzinsungen für latente Steuern werden nicht vorgenommen.

### Verbindlichkeiten

Verbindlichkeiten sind mit ihrem Rückzahlungsbetrag unter Bedachtnahme auf den Grundsatz der Vorsicht angesetzt. Agio- und Disagioträge werden auf die Laufzeit verteilt abgezinst.

## Rückstellungen

Rückstellungen werden gebildet, wenn eine rechtliche oder faktische Verpflichtung gegenüber Dritten besteht, die aus vergangenen Ereignissen abzuleiten ist und deren Erfüllung wahrscheinlich zu einem zukünftigen Ressourcenabfluss führen wird. Wesentlich dafür ist auch eine zuverlässige Schätzung zur Höhe der Verpflichtung. Sofern dies nicht möglich ist, wird keine Rückstellung gebildet. Die Höhe der bilanzierten Verpflichtung basiert auf einer bestmöglichen Schätzung der Höhe der zukünftigen Ressourcenabflüsse. Die Ressourcenabflüsse werden aus einem Spektrum möglicher Ereignisse für die Erfüllung der Verpflichtung unter einer möglichst objektivierten Betrachtungsweise abgeleitet. Das Eintreten der Verpflichtung muss mit einer höheren Wahrscheinlichkeit eingeschätzt werden als ihr Nicht-Eintreten, damit eine Rückstellung bilanziell erfasst wird. Da die Verwendung von Schätzungen ein Bestandteil bei der Erstellung von Jahresabschlüssen – insbesondere bei der Beurteilung von Rückstellungen – ist, sind Rückstellungen vom Grundsatz her in hohem Maße unsicher. Folglich können daher die tatsächlichen Aufwände von den angesetzten Rückstellungen abweichen. Langfristige Rückstellungen werden nur diskontiert, wenn der Barwert wesentlich von dessen Nominalwert abweicht und wenn die Schätzung der für die Berechnung notwendigen Grundlagen verlässlich ist.

## Währungsumrechnung

Die Berichtswährung bzw. funktionale Währung ist Euro. Sofern nicht anders angegeben, werden die Zahlen auf Tausend Euro gerundet dargestellt. Die nachstehend angeführten Tabellen können Rundungsdifferenzen enthalten. Fremdwährungsbeträge werden gemäß § 58 Abs. 1 BWG zu den am Stichtag festgesetzten Mittelkursen umgerechnet.

## Art und finanzielle Auswirkungen wesentlicher Ereignisse nach dem Abschlussstichtag

Zum Zeitpunkt der Aufstellung des Jahresabschlusses ist noch nicht abschätzbar, wie sich die Ereignisse und Maßnahmen rund um den weltweiten Ausbruch der Pandemie COVID-19, sowohl auf die Wirtschaft in unseren Zielregionen, als auch in weiterer Folge auf die Bank selbst, auswirken werden. Aus diesem Grund kann derzeit auch keine Quantifizierung der potentiellen Risiken oder Schäden vorgenommen werden.

# ERLÄUTERUNGEN UND ERGÄNZENDE ANGABEN ZUR BILANZ

## Angaben zu Aktivposten

### 1. Kassenbestand, Guthaben bei Zentralnotenbanken und Postgiroämtern

In der Position Kassenbestand, Guthaben bei Zentralnotenbanken und Postgiroämtern in Höhe von TEUR 16.583 TEUR ist die Einlage ausschließlich bei der Österreichischen Nationalbank enthalten.

### 2. Forderungen an Kreditinstitute und Kunden

Fristigkeitsgliederung der Forderungen an Kreditinstitute (ausgenommen täglich fällig)

In TEUR	31.12.2019 (in TEUR)	31.12.2018 (in TEUR)
Bis 3 Monate	0	97.773
Mehr als 3 Monate bis 1 Jahr	5.997	0
Mehr als 1 Jahr bis 5 Jahre	0	0
Mehr als 5 Jahre	0	0
<b>Summe</b>	<b>5.997</b>	<b>97.773</b>

Fristigkeitsgliederung der Forderungen an Kunden (ausgenommen täglich fällig)

In TEUR	31.12.2019 (in TEUR)	31.12.2018 (in TEUR)
Bis 3 Monate	0	0
Mehr als 3 Monate bis 1 Jahr	0	0
Mehr als 1 Jahr bis 5 Jahre	177.132	0
Mehr als 5 Jahre	44.,078	0
<b>Summe</b>	<b>221.210</b>	<b>0</b>

In den Forderungen an Kreditinstitute sind 6.238 TEUR enthalten die auf verbundene Unternehmen entfallen.

In der Position Forderungen an Kunden und Forderungen an Kreditinstitute sind Vorsorgen für erwartete Kreditverluste in Form einer pauschalen Einzelwertberichtigung in Höhe von TEUR 554 enthalten.

### **3. Angaben zu Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere**

---

Zum 31. Dezember 2019 hält die ICBC im Umlaufvermögen, drei fix verzinsliche börsennotierte Wertpapiere mit einem Buchwert von TEUR 82.931.

Die Unterschiedsbeträge gemäß § 56 (2) BWG TEUR 390 & gemäß § 56 (3) BWG TEUR 31 betragen und werden linear auf die Restlaufzeit der Wertpapiere verteilt.

Der Unterschiedsbetrag zwischen Anschaffungskosten und höherem Marktwert betrug TEUR 523.

Im nächsten Jahr werden keine Wertpapiere fällig.

Die ICBC führt kein Handelsbuch und setzt keine Derivate und Repogeschäft ein.

### **4. Beteiligungen**

---

Es besteht eine Beteiligung an der Einlagensicherung AUSTRIA GmbH, Wien, in Höhe von EUR 1.000. Die im Vorjahr bestandene Beteiligung (2018: EUR 70) an der Einlagensicherung der Österreichischen Banken und Bankiers wurde im Zuge der geplanten Liquidation dieser Gesellschaft ausgebucht.

## 5. Immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagevermögen

### Sachanlagevermögensgegenstände

Sachanlage	Nutzungsdauer (Jahr)	Anfangsbestand		Vermögenszunahme		Kumulierte Abschreibung		Endbestand	
		Anzahl	in TEUR	Anzahl	in TEUR	Anzahl	in TEUR	Anzahl	in TEUR
Netzwerkserver	5	0	0	13	129	0	13	13	116
PC	3	0	0	72	66	0	7	72	59
Peripheriegeräte	3	0	0	112	173	0	22	112	151
Elektronische Geräte	3	0	0	4	18	0	0	4	18
Sicherheitsgeräte	5	0	0	1	55	0	0	1	55
Büromöbel und Geräte	5	0	0	110	52	0	6	110	46
Elektromechanische Geräte	5	0	0	1	13	0	0	1	13
Kommunikationsgeräte	5	0	0	1	1	0	0	1	1
Sonstige Vorrichtungen	5	0	0	46	63	0	2	46	61
Mietereinbauten	5	0	0	1	2.047	0	8	1	2.039
Summe			0		2.617		58		2.559

### Immaterielle Vermögensgegenstände

Software	Nutzungsdauer (Jahr)	Anfangsbestand		Vermögenszunahme		Vermögensabnahme		Endbestand	
		Anzahl	in TEUR	Anzahl	in TEUR	Anzahl	in TEUR	Anzahl	in TEUR
Antigeldwäsche Software	3	0	0	1	124	0	16	1	108
Server-Wartung	3	0	0	4	93	0	31	4	62
Sonstige Software	3	0	0	2	9	0	3	2	6
Summe			0		226		50		176

Die Mietereinbauten enthalten in Höhe von TEUR 2.047 die aktivierten Baukosten für die Renovierung angemieteten Grundstücks in der Kolingasse. Zum Jahresende 2018 bestand kein Anlagevermögen. Die ICBC besitzt keinen Firmenwert und Leasinggeschäfte.

## 6. Sonstige Vermögensgegenstände

in TEUR	31.12.2019	Fristigkeit	31.12.2018	Fristigkeit
Mietkaution	127	Mehr als 1 Jahr bis 5 Jahre	80	Mehr als 5 Jahre
Ausleihung an Mitarbeiter	12	Bis 3 Monate	0	Bis 3 Monate
<b>Summe</b>	<b>139</b>		<b>80</b>	

In den sonstigen Vermögensgegenständen sind im Wesentlichen die Mietkaution für die Büroräume in der Kolingasse (TEUR 80) und für die Serverräumlichkeiten im Datencenter der Bank, E-shelter (TEUR 30) sowie die kurzfristige Personalunterkunft in der Porzellangasse (TEUR 17) enthalten.

Darüber hinaus sind Ausleihungen an Mitarbeiter in der Höhe von TEUR 12 enthalten.

## 7. Rechnungsabgrenzungsposten

Rechnungsabgrenzungsposten bestehen vor allem aus der Vorauszahlung der Büromiete in der Kolingasse in Höhe von TEUR 400 und aus der Vorauszahlung von Mitarbeitergehältern für den Zeitraum Januar 2020 in Höhe von TEUR 350.

Ab 2020 werden monatlich TEUR 8 von Kolingasse Vorauszahlung gegen die effektive Miete angerechnet.

## Angaben zu Passivposten

## 8. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten

Fristigkeitsgliederung der Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstitute und Kunden (ausgenommen täglich fällig)

in TEUR	31.12.2019	31.12.2018
Bis 3 Monate	34.954	0
Mehr als 3 Monate bis 1 Jahr	147.867	0
Mehr als 1 Jahr bis 5 Jahre	52.813	0
Mehr als 5 Jahre	0	0
<b>Summe</b>	<b>235.634</b>	<b>0</b>

In den Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten sind TEUR 96.740 enthalten die auf verbundene Unternehmen entfallen.

### 9. Sonstige Verbindlichkeiten

in TEUR	31.12.2019	31.12.2018
Sonstige Verbindlichkeiten	8	50

Sonstige Verbindlichkeiten setzen sich aus TEUR 8 für Umsatzsteuer für das 3. Quartal 2019.

### 10. Rückstellungen

in TEUR	31.12.2019	31.12.2018
Steuerrückstellungen	1	1
Sonstige Rückstellungen	183	111

Es werden TEUR 1 als Körperschaftsteuer für 2019 und TEUR 183 als Sonstige Rückstellungen ausgewiesen, deren Leistung im Jahr 2019 erbracht, aber noch nicht in Rechnung gestellt wurde.

Die sonstigen Rückstellungen beinhalten vor allem Rückstellungen für Rechts-, Prüfungs- und Beratungsleistungen in Höhe von TEUR 84 (Vj: TEUR 92) , Rückstellungen für Büroausstattung in Höhe von TEUR 83 und Rückstellungen für Abfertigungen und Leistungen an betriebliche Mitarbeitervorsorgekassen & unverbraucher Urlaub in Höhe von TEUR 15.

---

### Gesamtbetrag der Aktiva und Passiva in Fremdwährung

Aktiva in fremder Währung : TEUR 78.755

Passiva in fremder Währung : TEUR 78.718

Die Fremdwährungsaktiva sowie -passiva betreffen USD.

## Angaben zu nahe stehenden Unternehmen und Personen

Im Geschäftsjahr 2019 im Sinn von § 237 Z 8b UGB Transaktionen mit nahestehenden Unternehmen und Personen erfolgen zu marktüblichen Konditionen wurden TUSD 88.300 und TEUR 18.000 von der ICBC Zentrale geliehen und TEUR 6.000 an ICBC Prague verliehen.

## ANGABEN ZU EIGENMITTELN

### Eigenmittel der ICBC Austria Bank GmbH

in TEUR	31.12.2019	31.12.2018
<b>Grundkapital</b>	<b>100.000</b>	<b>100.000</b>
Bilanzverlust	-6.649	-640
Haftrücklage gemäß § 57 Abs. 5 BWG	2.357	203
<b>Hartes Kernkapital (CET1) / Kernkapital (T1)</b>	<b>95.532</b>	<b>99.563</b>
<b>Zusätzliches Kernkapital</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
Ergänzungs- und Nachrangkapital	0	0
<b>Ergänzungskapital (Tier 2)</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
<b>Anrechenbare Eigenmittel (Total Capital)</b>	<b>95.532</b>	<b>99.563</b>
<b>Eigenmittelquote</b>	<b>39,67%</b>	<b>380,31%</b>

Diesen anrechenbaren Eigenmitteln steht folgende Mindesteigenmittelanforderung (risikogewichtete Aktiva) gegenüber:

in TEUR	31.12.2019	31.12.2018
Kreditrisiko	235.698	20.330
Marktrisiko	0	0
Operationelles Risiko	5.090	5.850
<b>Eigenmittelanforderung (risikogewichtete Aktiva)</b>	<b>240.788</b>	<b>26.180</b>

## Zusätzliche Informationen

	31.12.2019	31.12.2018
Common Equity Tier 1 Quote bezogen auf das Gesamtrisiko	39,67%	380,31%
Gesamtkapitalquote bezogen auf das Gesamtrisiko	39,67%	380,31%

## ERLÄUTERUNGEN ZUR GEWINN- UND VERLUST-RECHNUNG

Im Geschäftsjahr 2019 betrug der Nettozinsertrag TEUR 1.285 und ist gegenüber dem Vorjahr um TEUR 1.506 angestiegen. Der Anstieg resultiert im Wesentlichen aus dem Neukreditgeschäft in Zusammenhang mit der Aufnahme der Geschäftstätigkeit.

Die Bruttoerträge der ICBC zeigen folgende regionale Gliederung, wobei die Trennung nach dem Sitz der Kunden erfolgt.

in TEUR	Inland		Westeuropa		Übrige Welt		Summe	
	2019	2018	2019	2018	2019	2018	2019	2018
1. Zinsen und ähnliche Erträge	892	0	147	0	164	0	1.203	0
3. Erträge aus Wertpapieren und Beteiligungen	0	0	0	0	0	0	0	0
4. Provisionserträge	95	0	0	0	0	0	95	0
6. Erträge/Aufwendungen aus Finanzgeschäften	0	0	0	0	0	0	0	0
7. Sonstige betriebliche Erträge	0	0	0	0	0	0	0	0

in TEUR	Inland		Westeuropa		Übrige Welt		Summe	
	2019	2018	2019	2018	2019	2018	2019	2018
2. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	76	222	61	0	196	0	333	222
5. Provisionsaufwendungen	1	0	0	0	0	0	1	0

Die Allgemeinen Verwaltungsaufwendungen betragen TEUR 4.259. Hiervon entfällt ein Betrag von TEUR 3.009 auf Personalaufwendungen, die im Berichtsjahr von TEUR 43 um TEUR 2.966 angestiegen sind.

Die Abfertigungsrückstellungen wurden finanzmathematisch mit einem nominalen Jahreszinssatz von 0,39% berechnet. Hierbei wurden die zwei zusätzlichen Monatsentgelte nach dem Kollektivvertrag der Banken und Bankiers berücksichtigt. Als Pensionsalter wurden 65 Jahre für die Männer und 60 Jahre für die Frauen herangezogen.

Die Urlaubsrückstellungen wurden nach dem EStG 1988 (Einkommensteuergesetzbuch 1988) berechnet. Die Urlaubsrückstellungen wurden aliquot inklusive Lohnnebenkosten kalkuliert.

Die nachstehende Tabelle zeigt eine Aufgliederung der sonstigen Verwaltungsaufwendungen, die von TEUR 171 auf TEUR 1.105 angestiegen sind.

<b>in TEUR</b>	<b>2019</b>	<b>2018</b>
IT – Kosten	221	0
Steuer-, Rechts- und Beratungsaufwendungen	160	91
Agent Service Fees	139	0
Reisekosten	119	20
Kommunikation	107	0
Jahresabschlussprüfung	71	22
Mietaufwendungen	69	0
Sonstige Aufwendungen	219	38
<b>Gesamt</b>	<b>1.105</b>	<b>171</b>

Die Abschreibungen auf Sachanlagen und immaterielle Vermögensgegenstände betragen TEUR 145.

Die Aufwendungen für den Abschlussprüfer gemäß § 237 (14) UGB betragen TEUR 71.

## ANGABEN ZU STEUERN

Die Steuern vom Einkommen und Ertrag für das Jahr 2019 in Höhe von 500 EUR werden als Mindestkörperschaftsteuer berechnet.

## ANGABEN ZU MITARBEITERN UND ORGANEN

Im Berichtsjahr betrug die durchschnittliche Zahl der Angestellten 15. Zum 31. Dezember 2019 betrug die Anzahl der Angestellten 28, inklusive 3 Geschäftsführern.

Für die Vergütung der aktiven Geschäftsführer betrug im Geschäftsjahr 2019 TEUR 620. In 2018 wurden für Geschäftsführerbezüge TEUR 43 aufgewendet, die in 2019 als Sign-on Bonus ausbezahlt wurden.

Die Geschäftsführung setzte sich während des Geschäftsjahrs 2019 wie folgt zusammen:

Dr. Yanni Li  
Xun Kang  
Christian Müllner

Für die Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats wurden TEUR 30 (Vj: TEUR 8) aufgewendet.

Der gewählte Aufsichtsrat setzte sich während des Geschäftsjahres wie folgt zusammen:

Yang Song (Vorsitzender)  
Jihong Gu (Stellvertreter des Vorsitzenden)  
Silvia Parik (unabhängiges Mitglied)

Das Mutterunternehmen, das einen Konzernabschluss aufstellt: Industrial and Commercial Bank of China Limited, 55 Fuxingmennei Avenue, Xicheng District, Beijing, China. Der Konzernabschluss wird auf der Website-[www.hkex.com.hk](http://www.hkex.com.hk)- veröffentlicht.

## GESAMTKAPITALRENTABILITÄT

Die Gesamtkapitalrentabilität, die als Quotient des Jahresergebnisses nach Steuern (Jahresüberschuss) geteilt durch die Bilanzsumme zum Bilanzstichtag darzustellen ist, beträgt im Berichtsjahr -1.81%.

# ANGABEN ZUR OFFENLEGUNG GEM. ARTIKEL 431 CRR

Um den Offenlegungsverpflichtungen gemäß Artikel 431 bis Artikel 435 der CRR – EU-Verordnung Nr. 575/2013 der Gesellschaft nachzukommen, wird darauf hingewiesen, dass die Veröffentlichung auf der Website der ICBC Austria Bank GmbH ([www.icbc-at.com](http://www.icbc-at.com)) ersichtlich ist.

Wien, am 27. April 2020

Die Geschäftsführung

Dr. Gianni Li

Xun Kang

Christian Müllner



# Lagebericht des Vorstandes

## Bericht über den Geschäftsverlauf und die wirtschaftliche Lage

### **Geschäftsmodell**

Die ICBC Austria Bank GmbH (ICBC) ist eine 100%-Tochter der Industrial and Commercial Bank of China Ltd, mit einer Vollbanklizenz in Österreich.

Die ICBC bietet Services und Finanzierungen vornehmlich an Firmenkunden in Österreich, sowie Ost- und Zentraleuropa an. Unsere Vision ist der erfolgreiche Brückenschlag zwischen Zentraleuropa und China und durch unser Bankennetzwerk die breite Unterstützung unserer Kunden - seien es nun europäische Kunden, die einen Bezug zu China haben, etwa durch bestehende Eigentümer, Produktionsstätten oder in der Vertriebsorientierung, oder aber auch diesen Bezug erst herstellen wollen. Wir unterstützen aber auch chinesische Unternehmen, die den erfolgreichen Einstieg in den europäischen Markt suchen. Diese Brücke ist der wesentliche USP, den wir unseren Kunden bieten können, da wir die Expertise beider Welten in unserer Bank vereinen.

Die hoch qualifizierten Mitarbeiter stammen aus unterschiedlichsten Nationen und spiegeln so auch die offene Unternehmenskultur wider.

### **Wirtschaftliche Rahmenbedingungen**

#### **CEE**

Nach einem abermals weit überdurchschnittlichem BIP-Wachstum in 2019 schwenken die meisten CE- und SEE-Länder 2020 auf einen moderateren Wachstumskurs ein. Dabei bleiben die Konjunkturspitzenreiter Polen und Ungarn auch 2020 in der Führungsposition mit BIP-Prognosen über 3 %. Tschechien und Slowakei sind durch die europäische Schwäche im Automobilssektor mit rund 2 % BIP-Zuwachs deutlich dahinter. In Südosteuropa rangieren die Wachstumsprognosen für Kroatien, Serbien und Rumänien zwischen 2,5 und 3 %. Insgesamt lässt sich sagen, dass die Auftriebskräfte zwar nachlassen, der private Konsum aber nach wie vor die dominante Stütze der Wirtschaftsentwicklung darstellt. Auch die öffentlichen und privaten Investitionen dürften im letzten EU-Budgetjahr vor der Neuerung bei Dotierung von EU-Struktur- und Kohäsionsfonds verstärkt abgerufen werden. Österreich hat mit leicht unter 1 % Wachstum den Tiefpunkt im ersten Halbjahr.

Die Inflationsraten werden unterschiedlich erwartet. Während in Polen und Kroatien die Werte temporär etwas ansteigen dürften, sind in Ungarn, Tschechien und Rumänien die Basiseffekte aus dem Vorjahr verantwortlich, dass der Preistrend nach unten tendiert. Die sehr expansiven Maßnahmen der EZB strahlen natürlich auf Zentral- und Osteuropa aus. Eine Änderung der Geldpolitik in den betreffenden Ländern ist nicht zu erwarten. Wir bleiben großteils auf den historisch niedrigen Leitzinsen im Gesamtjahr 2020.

Eine starke Binnennachfrage und eine weitere Ausweitung der Exportdestinationen schützten die meisten Länder im CE/ SEE-Raum vor einem volatilen externen Umfeld und einer Verlangsamung des

globalen Wachstums. Dies galt insbesondere für Ungarn und Polen. Im Gegensatz war die Slowakische Republik eine der wenigen Volkswirtschaften, die von einer überraschend starken Abschwächung der deutschen (Automobil-)Industrie im Jahr 2019 stärker betroffen war.

Globale Risiken wie der Handelsstreit zwischen den USA und China und die Angst vor einem harten Brexit dominierten 2019 die Schlagzeilen. Dies führte zu einer deutlichen Trendwende in der globalen und anschließend regionalen Geldpolitik. Das wirkte sich auch auf die Zentralbanken in CEE aus. Zunächst hatten wir erwartet, dass die Leitzinsen in Ungarn, Tschechien und Rumänien 2019 angehoben werden. Aber nur die vergleichsweise orthodoxe tschechische Nationalbank hob die Zinsen an - wenn auch weniger als erwartet - während die anderen Banken auf konventionelle Straffung verzichteten.

Die Schwäche der Industrieproduktion in vielen Märkten zeigt Anzeichen einer Bodenbildung und hat sich (bisher) nicht wesentlich auf die Gesamtwirtschaft ausgewirkt. Dies bedeutet, dass ein tieferer globaler und regionaler Abschwung wahrscheinlich vermieden wird. Wir glauben, dass der Tiefpunkt um die Wende 2019/2020 erreicht ist und dass wir ab H2 2020 ein stärkeres Wachstum im Euroraum sehen werden. Wir sehen in vielen CE/SEE-Märkten nach wie vor inländische Stützungsfaktoren wie expansive Fiskal- und/oder Geldpolitik. Daher gehen wir von einer nur moderaten Wachstumsverlangsamung im Vergleich zu 2019 aus. Für 2020 erwarten wir in Polen, Ungarn, Rumänien, Serbien, der Ukraine und der Türkei ein BIP-Wachstum von 3% oder mehr.

### Österreich

Die österreichische Konjunktur hat im Verlauf des Jahres 2019 merklich an Schwung verloren. So verlangsamte sich das reale BIP-Wachstum nach einem starken Winterhalbjahr 2018/19 auf 0,2 % in Q2. Im dritten Quartal setzte sich das verhaltene konjunkturelle Tempo fort (ebenfalls +0,2 % p.q.). Während sich der private Konsum auch zuletzt als stabile Stütze der Konjunktur erwies, scheint der lange - knapp 5 Jahre - und starke Investitionszyklus nun ein Ende gefunden zu haben. Jedenfalls sind die Ausrüstungsinvestitionen im dritten Quartal zurückgegangen, nachdem diese bereits in Q2 nicht mehr ausgeweitet worden sind. Auch die Unterstützung vom Außenhandel ist angesichts eines nachlassenden, aber weiterhin positiven, Exportwachstums weggefallen. Auf sektoraler Ebene zeigt sich nun ebenfalls für Österreich eine ausgeprägte Zweiteilung der Konjunktur. So liessen die Dienstleistungen auch im dritten Quartal keine Ermüdungserscheinungen erkennen. Vielmehr ist die konjunkturelle Verlangsamung fast ausschließlich das Resultat einer mittlerweile auch in Österreich vorherrschenden „Industrie-Rezession“, womit sich die österreichische Industrie nun schwächer entwickelt als in der restlichen Eurozone inklusive Deutschland.

Aufgrund des guten Winterhalbjahres ist jedoch trotz nachfolgender Konjunkturverlangsamung im Gesamtjahr 2019 mit einem realen BIP Wachstum von 1,5 % zu rechnen, womit abermals eine höhere Wachstumsrate als in der Eurozone (1,2 %) erzielt würde. Für das Jahr 2020 ist hingegen nicht von einer solchen „Anschubhilfe“ auszugehen. Denn die verhaltene Konjunkturdynamik sollte sich in den kommenden Quartalen in etwa fortsetzen und sich erst im zweiten Halbjahr 2020 aufgrund eines verbesserten externen Umfeldes etwas beschleunigen. So sind wichtige Vorlaufindikatoren wie das Wirtschaftsvertrauen sowie der PMI für das verarbeitende Gewerbe auch zuletzt weiter zurückgegangen und signalisieren keine unmittelbar bevorstehende Beschleunigung der Konjunktur. Alles in allem rechnen wir aufgrund der zunächst weiterhin verhaltenen Konjunktur für das Gesamtjahr 2020 mit einem realen BIP-Wachstum von 0,8 %, was auch dem von uns für die Eurozone erwarteten BIP-Zuwachs entspricht.

### China

Angesichts des externen Umfelds, in dem sich das globale Wirtschaftswachstum verlangsamte, griffen

einige große Volkswirtschaften 2019 auf die lockere Geldpolitik zurück, und die Spannungen um weltweiten Handel nahmen weiter zu. Chinas Wirtschaft zeigte insgesamt eine hohe Widerstandsfähigkeit. Mit Blick auf das Jahr 2020 wird sich Chinas Wirtschaftsstruktur weiter verbessern, es wird mehr Raum für die Entwicklung der High-Tech-Fertigung und die antizyklische Anpassung der Geld- und Fiskalpolitik geben, Maßnahmen zur Vermeidung und Kontrolle finanzieller Risiken werden kontinuierlich umgesetzt und die Wirtschaft wird langfristig gesund bleiben. In der Zwischenzeit wird die Wirtschaft aufgrund des komplexen und sich schnell ändernden externen Umfelds, der zunehmend schwerwiegenden zyklischen und strukturellen Konflikte und anderer Faktoren kurzfristig unter einem gewissen Abwärtsdruck bleiben. Im Jahr 2020 wird erwartet, dass Chinas Makroökonomie insgesamt unter Kontrolle ist und stabil bleibt.

### **I. Wirtschaftlichen Entwicklung 2019**

Im Jahr 2019 verzeichnete China im Allgemeinen eine Stabilität des Wirtschaftswachstums, unterschiedliche Inflationstrends und eine stabile Beschäftigung.

1. In Bezug auf das Wirtschaftswachstum verlangsamte sich dieses inmitten der Stabilität, aber blieb in einem akzeptablen Bereich. Die Wachstumsraten von Q1, Q2 und Q3 von 2019 betragen 6,4%, 6,2% bzw. 6,0%. Die kumulierte Wachstumsrate der ersten drei Quartale gegenüber dem Vorjahr betrug 6,2%. Erstens ging der Verbrauch zurück. Der kumulierte Anstieg des gesamten Einzelhandelsumsatzes gegenüber dem Vorjahr betrug von Januar bis November 8,0%, was einem Rückgang von 1,1 Prozentpunkten gegenüber dem gleichen Zeitraum (9,1%) von 2018 entspricht. Zweitens verbesserten sich die Investitionen stetig, wenn auch langsamer. Der kumulierte Anstieg der abgeschlossenen Investitionen in Sachanlagen gegenüber dem Vorjahr betrug von Januar bis November 5,2%, was einem Rückgang von 0,7 Prozentpunkten gegenüber dem gleichen Zeitraum (5,9%) von 2018 entspricht. Drittens brachen Import und Export ein. Der kumulierte Anstieg des auf RMB lautenden Imports und Exports gegenüber dem Vorjahr betrug von Januar bis November 2,4%, was einem Rückgang von 8,5 Prozentpunkten gegenüber dem gleichen Zeitraum (10,9%) von 2018 entspricht. Das auf RMB lautende Export- und Importvolumen stieg 4,5% und gegenüber dem Vorjahr ein Rückgang von 3,4 bzw. 14,5 Prozentpunkten im gleichen Zeitraum (7,9% bzw. 14,5%) des Jahres 2018.
2. In Bezug auf die Inflation waren die Preisentwicklungen unterschiedlich. Erstens gingen die CPI- und PPI-Trends auseinander. Der VPI stieg im November gegenüber dem Vorjahr um 4,5% und damit um 2,3 Prozentpunkte gegenüber dem gleichen Zeitraum (2,2%) von 2018. Der PPI ging gegenüber dem Vorjahr um 1,4% zurück, was einem Rückgang von 4,1 Prozentpunkten gegenüber dem gleichen Zeitraum (2,7%) von 2018 entspricht. Der VPI war intern unterschiedlich. Die Lebensmittel- und Non-Food-Preise wurden aufgeteilt. Das Lebensmittel im VPI stieg im November gegenüber dem Vorjahr um 19,6%, was einem Anstieg von 16,6 Prozentpunkten gegenüber dem gleichen Zeitraum (2,5%) von 2018 entspricht. Das Non-Food-Produkt im VPI stieg im November gegenüber dem Vorjahr um 1,0% und ging um 1,1 Prozentpunkte zurück, verglichen mit 2,1% im gleichen Zeitraum von 2018.
3. In Bezug auf die Beschäftigung blieb die Arbeitslosenquote stabil und das Jahresziel neuer städtischer Arbeitsplätze wurde vorzeitig erreicht. Die städtische, registrierte Arbeitslosenquote lag zum Ende des dritten Quartals bei 3,61%, was einem Rückgang von 0,21 Prozentpunkten gegenüber dem gleichen Zeitraum (3,82%) von 2018 entspricht und den besten Wert seit 2003. Von Januar bis November gab es 12,79 Millionen neue städtische Arbeitsplätze, was einer vorzeitigen Erreichung des Zieles entspricht.

## II. Handelskonflikt China & USA

In China gab es 2019 große Veränderungen und Spannungen, die hauptsächlich auf die Verschlechterung der Beziehungen zu den Vereinigten Staaten zurückzuführen waren. Im Jahr 2019 führten China und die USA mehrere Handelsverhandlungsrunden durch, doch die Fortschritte waren langwierig und umständlich. Dies hatte erhebliche Auswirkungen auf die Stabilität des Finanzmarktes (einschließlich Devisen-, Renten- und Rohstoffmärkte). Am Beispiel des RMB-Wechselkurstrends wirkte sich die Ankündigung einer gegenseitigen Zollabgabe durch China und die USA auf den zentralen Paritätswert des RMB gegenüber dem USD aus. Am 23. August kündigten China und die USA eine Erhöhung der gegenseitigen Zölle an.

Mehrere Bereiche zunehmender Trennung zwischen der US-amerikanischen und der chinesischen Wirtschaft, die im letzten Jahr prognostiziert wurden, wurden weitgehend verwirklicht - Investitionsflüsse, Lieferkette, Datenflüsse, Personenströme, Technologiebeschaffung, Standards. In all diesen Bereichen kann es 2020 zu einer weiteren Trennung kommen. Beispielsweise haben US-Regierungsbehörden, wie die National Institutes of Health und das Energieministerium, den US-Universitätsverwaltungen Hunderte von Fallbeispielen vorgelegt, mit denen sie darlegen wollen, dass nicht-US-amerikanische Wissenschaftler, hauptsächlich Chinesen, parallele Geldflüsse für ihre Forschungsarbeiten von Regierungen in Übersee und die Verpflichtung ihre Intellectual Property Entdeckungen mit diesen Regierungen zu teilen, offengelegt haben. Diese Wissenschaftler werden wahrscheinlich von US-Universitäten proaktiv ausgeschlossen; viele andere entscheiden sich selbst zu gehen oder kommen gar nicht erst in die USA. Investitionsbeschränkungen von China in die USA werden sich von einem Fokus auf größere Deals, die auf fast null geschrumpft sind, auf direkte und indirekte Investitionen in Technologie-Startups verlagern.

Multinationale Unternehmen litten am wenigsten unter der Volatilität der Zölle. Sie schicken in der Regel nicht mehr als 15 Prozent ihrer chinesischen Produktion in die USA und haben weltweit mehrere Fabriken, in die sie ihre Produktion für die USA verlagern können. Fast keine dieser Fabriken ist oder wird in den USA sein. Kleinere Unternehmen, die sich oft in ausländischem Besitz befinden und sich ausschließlich auf Exporte in die USA konzentrieren, waren am stärksten betroffen. Auch in China konsolidieren die Hersteller.

In der Tat entwickelt sich China schnell zum weltweiten Zentrum für die Entwicklung von Applikationen für das Internet und Mobile Commercial Business. Diese Trends gingen den US-Zöllen voraus und wurden von ihnen nur geringfügig beschleunigt. Mehr nicht-chinesische Unternehmen als Chinesen schließen Fabriken in China, aber nicht alle verlagern die Produktion aus China, sobald sie schließen. Eine gute Anzahl lagert ihre Produktion an ein chinesisches Unternehmen aus, das in China produziert, und glaubt, dass das chinesische Unternehmen niedrigere Kosten als die Fabrik in ausländischem Besitz und eine ebenso gute Qualität haben wird.

Neue Bereiche der Trennung zwischen den USA und China werden 2020 in den Fokus rücken. Die Finanzmärkte werden im Vordergrund stehen. Der Bericht 2019 der US-China Economic and Security Review Commission an den Kongress enthält als erste Empfehlung, chinesische Unternehmen an US-Börsen zu de-listen, die nicht vier Kriterien erfüllen. Kein chinesisches Unternehmen, das in den USA gelistet ist, erfüllt alle vier Kriterien, viele erfüllen keine. Diese Bedrohung betrifft rund 500 Unternehmen mit einer kumulierten Marktkapitalisierung von etwa 1 Billion US-Dollar (dominiert von Alibaba). Unternehmen wie die Fintech-Tochter von Ping An, OneConnect, die Pläne für eine Notierung in New York angekündigt hat, werden diese möglicherweise überdenken. Immerhin haben chinesische Unternehmen an der NYSE und Nasdaq in diesem Jahr bisher weniger als 2 Milliarden US-Dollar aufgebracht, ein Rückgang von 74 Prozent gegenüber dem Vorjahr. Einige chinesische Tech-Unternehmen können im Inland innerhalb Chinas notieren, wo die Notierungen im Allgemeinen

einen höheren Ergebnismultiplikator erzielen, und die chinesischen Aufsichtsbehörden haben es Unternehmen, die die Variable Interest Entity (VIE) -Struktur verwenden, stillschweigend ermöglicht, im Inland zu notieren.

Im Allgemeinen ging das Handelsvolumen mit chinesischen Waren 2019 innerhalb eines Jahres zurück. Der Handelsüberschuss Chinas gegenüber dem Rest der Welt blieb jedoch stabil bei 421,5 Milliarden US-Dollar. Allein im Dezember 2019 stiegen Chinas Gesamtexporte gegenüber dem Vorjahr um 7,6%. Andererseits stiegen Chinas Importe im Dezember ebenfalls um 16,3% und übertrafen damit die Prognosen der Experten bei weitem. Im Jahr 2019 gingen Chinas Gesamtimporte zurück, ein Rückgang von 2,8% gegenüber dem Vorjahr, während die Exporte leicht zunahmen (ein Anstieg von 0,5%). Chinesische Unternehmen verkauften erfolgreich Lagerbestände an europäische und südostasiatische Märkte weiter und erzielten eine teilweise Diversifizierung des Umsatzes.

### **III. Technologie**

Erstens wurde Chinas umfassende Innovationsfähigkeit erheblich verbessert. China ist das wettbewerbsfähigste BRICS-Land der großen Schwellenländer und belegt im globalen Wettbewerbsindex den 28. Platz. Der Beitragssatz zum wissenschaftlichen und technologischen Fortschritt Chinas stieg von 52,2% im Jahr 2012 auf 58,5% im Jahr 2018.

Zweitens wurde Chinas wissenschaftliches Forschungsniveau kontinuierlich verbessert. In der Grundlagenforschung in China wurden eine Reihe von Durchbrüchen erzielt, und es wurden eine Reihe bedeutender Erfolge von Weltklasse erzielt. Eine Gruppe chinesischer Wissenschaftler ist führend in der internationalen Wissenschaftsgemeinschaft geworden. Im Jahr 2018 standen Chinas Erfindungspatentanmeldungen und -zulassungen weltweit an erster Stelle.

Drittens nimmt die Kapazität zur Bereitstellung von Technologie für die Entwicklung der strategischen aufstrebenden Industrien Chinas stetig zu. Bemannte Raumfahrt, Monderkundungsprojekte, Beidou-Navigation, Supercomputing und andere strategische Bereiche haben eine Sprungbrettentwicklung erreicht. Das technologische Niveau von Schlüsselindustrien wie Super-Hybrid-Reis, Hochgeschwindigkeitsbahn, Fahrzeugen mit neuer Energie und Halbleiterbeleuchtung nimmt weltweit eine führende Position ein. Aufstrebende Technologiebereiche wie künstliche Intelligenz, 5G, das Internet der Dinge und Quantenkommunikation bieten Entwicklungsmöglichkeiten.

Viertens hat die Innovationsfähigkeit chinesischer Unternehmen weiter zugenommen. Im Jahr 2018 erreichten Chinas High-Tech-Unternehmen 181.000 und technologiebasierte KMU mehr als 130.000. Huawei ist weltweit führend in der 5G-Mobilkommunikation. CRRC hat sich zu einem führenden Unternehmen in der globalen Schienenverkehrsausrüstungsindustrie entwickelt. Internet und andere führende Unternehmen wie Ali und Tencent haben ihre Innovations- und Führungsrolle weiter gestärkt. Hengrui Medicine, Cinda Biotech und andere Unternehmen haben begonnen, mit multinationalen Forschungs- und Entwicklungsunternehmen für originelle innovative Medikamente zusammenzuarbeiten. Cambrian und andere Einhornunternehmen haben sich zu einer neuen Kraft auf dem Gebiet der Chips für künstliche Intelligenz entwickelt.

2020 könnte das "Datenjahr" der chinesischen New Economy werden und doppelte Dividenden generieren. Erstens wird erwartet, dass die nächste Charge von Einhornern mit dem größten Potenzial geboren wird, um der Realwirtschaft wie dem industriellen Internet der Dinge und der künstlichen Intelligenz mit Datentechnologien wie Blockchain und Big Data zu dienen. In Verbindung mit der Öffnung der Finanzmittel, dem Zufluss von langfristigem internationalem Kapital und der Vertiefung der Reformen auf den GEM-, NEEQ- und regionalen Aktienmärkten dürfte sich das Wachstum der Einhornern beschleunigen. Zweitens erfordert die Verwendung von Daten als Produktionsfaktor

zwangsläufig innovative Finanzprodukte und standardisierte Märkte, um die Datenüberprüfung, die Datenpreisgestaltung und den Datenhandel abzuschließen.

Andererseits sehen wir die Bestrebungen der US-Regierung und der chinesische Regierung, eine stärkere Technologietrennung zu befürworten. 2020 könnte ein Wendepunkt sein. Einerseits hindert die US-Regierung chinesische Unternehmen daran, in den USA bezogene Technologiekomponenten zu kaufen, in US-Technologieunternehmen zu investieren und ihre Technologieprodukte in die USA zu liefern. Auf der anderen Seite hat die chinesische Regierung einen Fonds in Höhe von über 20 Milliarden US-Dollar aufgelegt, um die Unabhängigkeit Chinas bei einer breiten Palette von Fertigungstechnologien zu unterstützen, und einen Fonds in ähnlicher Größe, um Entwicklungen bei Halbleitern zu unterstützen.

#### **IV. Verbraucher**

Die Konsumausgaben für den Einzelhandel stiegen in den ersten 10 Monaten des Jahres 2019 gegenüber dem Vorjahr um 8 Prozent, nach einem Einkommenswachstum von rund 6 Prozent. Über 10 Millionen neue Arbeitsplätze wurden geschaffen. Mit einem moderaten Wachstum der Immobilienpreise und einem positiven Jahr an den heimischen Aktienmärkten im letzten Jahr blieb der Wohlstandseffekt für das Verbrauchervertrauen positiv. Immer mehr Konsumentenkäufe werden jetzt über Ratenzahlungsprogramme, über Kreditkarten und Bankschulden (inzwischen weit über 1 Billion US-Dollar) finanziert. Der chinesische Durchschnittsverbraucher ist noch nicht überfinanziert - die Gesamtverschuldung der privaten Haushalte beträgt nur 60 Prozent des BIP, aber die am meisten enthusiastisch verschuldeten 20- bis 30-Jährigen kommen hierher und ziehen den Konsum in den kommenden Jahren nach vorne. Diese jüngeren Altersgruppen halten auch höhere laufende Ausgaben aufrecht, indem sie nicht in den Immobilienbesitzermarkt eintreten. Für viele sind die Immobilienpreise mittlerweile so hoch, dass dies erst viel später im Leben möglich ist.

Die 5G-Dividende wird die erste sein, die sich auf der Verbraucherseite der neuen Generation von Kommunikationsgeräten widerspiegelt, und das Merkmal "Preis zuerst, Menge zuerst" widerspiegeln, d.h. der Anstieg der Produktpreise liegt vor der Ausweitung der Gesamtsumme Produkt. Noch wichtiger ist, dass mit 5G-Kommunikationsgeräten als Dreh- und Angelpunkt und Unterhaltung, Medizin, Bildung, Haushaltsdienst und anderen Bereichen eine neue Reihe von Verbraucherszenarien und Marktsegmenten entstehen wird, die mehr "Explosionspunkte" für Verbrauchsverbesserungen bieten .

Die wachstumsstarken Sektoren im Jahr 2020 werden in verbraucherorientierten Diensten zusammengefasst, von denen viele internetfähig sind. Gesundheitswesen, Bildung, Reisen und Freizeit bleiben stark. Die Sektoren, in denen die chinesische Regierung Investitionen aktiv fördert, sind klar definiert - von Halbleitern über KI und Smart Cities bis hin zur Herstellung von IoT, Biotechnologie und fortschrittlichen Materialien. Kurzfristig direkt in diesen Sektoren Geld zu verdienen mag schwierig sein, aber es kann sehr attraktiv sein, in die Zulieferung zu diesen Sektoren zu investieren.

In mehreren Verbrauchersektoren war eine erhebliche Nachfrageschwäche zu verzeichnen, insbesondere im Automobilsektor und bei Smartphones, bei denen eine Erholung bis 2020 unwahrscheinlich ist. Dennoch gedeihen viele Dienstleistungssektoren. Ein Beispiel sind private Bildungsanbieter mit hochwertigen Einrichtungen und Fakultäten, insbesondere solche mit international ausgerichteten Lehrplänen. Zweitrangige Städte wie Suzhou zeigen, dass sie mehrere internationale Schulen unterstützen können, die sich an Schüler auf dem Festland richten, und Perse School aus Cambridge, England, ergänzt diese.

## V. Rebound von EVs

Die Fahrzeughersteller in China hatten es in den Jahren 2018 und 2019 schwer. Der Gesamtmarkt ging im Jahr 2018 um 8% und bis Oktober 2019 um weitere 3% zurück. Die Nachfrage sieht sich in der Zukunft mit mehreren Gegenwinden konfrontiert. Jeder, der sich in einer Großstadt aufhält, merkt, wie unangenehm die Erfahrung mit dem Besitz eines Autos sein kann, wenn es keine Parkplätze und keinen ständigen Stau gibt. Darüber hinaus rationieren die lokalen Behörden die Verfügbarkeit und erhöhen die Kosten für die Ausstellung eines Kennzeichens auf mehr als die Kosten für das Auto. Mitfahrgelegenheiten sind extrem günstig und verfügbar. Möglicherweise haben wir in China den Höhepunkt des Fahrzeugmarktes für Verbrennungsmotoren erlebt.

Im Jahr 2020, wenn Tesla sein Werk in Shanghai aufbaut, werden Elektrofahrzeuge der Lichtblick der Branche sein. Auch hier spielen Kommunalverwaltungen eine wichtige Rolle, ebenso wie sich der Geschmack der Verbraucher ändert. Die Städte stellen ihre Busflotten auf Elektro um (fast 25 Prozent aller in China verkauften Busse werden voraussichtlich 2019 Elektro sein, vielleicht 35 Prozent im Jahr 2020) und schreiben vor, dass Taxiflotten auf Elektro umsteigen und die Kosten für den Erwerb eines Kennzeichens senken müssen für EVs. Städte rollen Ladestationsnetze weit vor der Nachfrage aus. Es ist üblich, Parkplätze zu sehen, auf denen nur Parkplätze neben den EV-Ladestationen zur Verfügung stehen.

Mittelständische Verbraucher, die zunehmend empfindlicher auf Luftverschmutzung reagieren, untersuchen Elektrofahrzeuge und stellen fest, dass ihre Reichweite über der liegt, die sie jemals mit einem Auto zurückgelegt haben. Fahrzeughersteller reagieren: Zwischen 2019 und 2021 werden mehr als 200 EV-Modelle auf den Markt kommen. Elektrofahrzeuge machen im Jahr 2019 fast 5 Prozent des Automobilabsatzes aus (bis zu 20 Prozent in Großstädten) und könnten im Jahr 2020 leicht um bis zu 7 Prozent zulegen, wenn die Zentralregierung beschließt, Elektrofahrzugsubventionen in jedes Konjunkturprogramm aufzunehmen.

Chinas EV-Markt ist bereits 3-4 mal so groß wie der US-Markt. Dieses Vielfache wird zunehmen und den Marktführern in China die Möglichkeit geben, weltweit führend bei der Entwicklung und Herstellung von Elektrofahrzeugen, deren Batterien und Ladeinfrastruktur zu werden.

## VI. Realisierung von Teilen der GBA-Initiative (Greater Bay Area)

Die GBA-Initiative hat für Präsident Xi Jinping weiterhin Priorität. Da die Region rund 15 Prozent des chinesischen Bruttoinlandsprodukts abdeckt und das Innovationszentrum für viele der wichtigsten Wirtschaftszweige Chinas ist, ist der Erfolg der GBA auch für das nationale Wirtschaftswachstum wichtig.

Die Greater Bay Area wird im Jahr 2020 im wahrsten Sinne des Wortes konkreter, da wichtige Teile ihrer physischen Infrastruktur gebaut werden. Brücken, Straßen und Eisenbahnen, um Ost und West enger miteinander zu verbinden, werden mit dem Bau beginnen. Dies wird bisher abgelegene Gebiete im Westen des Deltas den bestehenden Wirtschaftszentren im Osten viel näher bringen. Entwickler werden schnell folgen, um Häuser, Fabriken und Gewerbegebiete im Westen zu bauen. Wohnungen sind von entscheidender Bedeutung, da dies die Immobilienpreise in Shenzhen entlasten wird und mehr junge chinesische Talente in dieses pulsierende Zentrum für Arbeit abwandern können. Fabriken, die in den Westen der Region umziehen, können ihre Waren über die neue (und sehr wenig genutzte) Hongkonger Zhuhai-Brücke innerhalb einer Stunde weltweit zum Flughafen Hongkong oder Shenzhen transportieren.

Über die Infrastruktur hinaus enthält der GBA-Plan Hunderte weniger strenge Ziele. Städte in den GBA-Prioritätssektoren müssen sich darauf konzentrieren und Mechanismen schaffen, mit denen Städte, die in der Vergangenheit einen aggressiven Wettbewerb geführt haben, enger

zusammenarbeiten können.

Unternehmen brauchen Strategien für das GBA im Jahr 2020, die sich auf zwei Dinge konzentrieren. Eine - wie man die neue regionale Infrastruktur nutzt. Zwei - wie Sie die sich noch entwickelnde GBA-Richtlinie zu Ihrem Vorteil gestalten können, anstatt zu reagieren, sobald eine Richtlinie definiert ist.

## **VII. Kartellrecht**

Die staatliche Marktregulierungsbehörde (SAMR) wird 2020 verstärkt gegen kartellrechtliche und monopolistische Verhaltensweisen vorgehen. Ihre Untersuchungen werden Zähne haben. Bußgelder können bis zu 10 Prozent des Vorjahresumsatzes betragen. Anfragen sind bereits im Gange.

- Gegen 15 Kurierunternehmen wird wegen angeblicher monopolistischer Praktiken ermittelt, die auf Beschwerden von Kunden über koordinierte Preiserhöhungen und die selektive Bereitschaft zum Bieten für Unternehmen beruhen. Unternehmen sollten erkennen, dass Anfragen häufig von ihren Kunden ausgelöst werden, sei es bei berechtigten Beschwerden oder einfach nur einem Groll. Es ist ein vernünftiger vorbereitender Schritt, dafür zu sorgen, dass die Regierungsteams gute Beziehungen zu den örtlichen SAMR-Beamten unterhalten.
- 20 E-Commerce-Unternehmen werden wegen der Forderung nach exklusiven Listings auf ihren Websites untersucht, was nach E-Commerce-Gesetz und Antimonopolgesetz verboten ist. Verkäufer auf diesen Websites sollten ihre Verträge überprüfen, um sicherzustellen, dass sie keine Verhaltensweisen zulassen, die für SAMR möglicherweise problematisch sind. Unternehmen werden von SAMR in Frage gestellt, ob sie über ausreichende Einsicht und Kontrolle über das Verhalten von Front-Line-Mitarbeitern verfügen, um zu verhindern, dass es vor Ort zu Absprachen kommt. Die internen Kontrollteams der besten chinesischen Unternehmen setzen bis zu 100 Mitarbeiter ein, die jedes Jahr gegen Hunderte von häufig geringfügigen Verstößen vorgehen. Multinationale Unternehmen verfügen in der Regel über weniger Ressourcen, wodurch sie möglicherweise Kritik ausgesetzt sind.

## **VIII. Auslandsinvestitionen und Öffnung des Kapitalmarktes**

China blieb 2019 der zweitgrößte Empfänger ausländischer Direktinvestitionen (ADI) weltweit. Der Zufluss ausländischer Direktinvestitionen stieg 2019 gegenüber dem Vorjahr um 5,8% auf 941,5 Milliarden Yuan (137,24 Milliarden US-Dollar). Zuletzt wurden mehr als 40.000 neue Unternehmen mit ausländischer Finanzierung gegründet. Jahr, sagte Qian Keming, Vize-Handelsminister, auf einer Pressekonferenz. Die Zahl der Projekte, die ausländische Direktinvestitionen über 100 Millionen US-Dollar erhielten, belief sich 2019 auf 834, ein Anstieg von 15,8% gegenüber dem Vorjahr.

Die Struktur der ausländischen Direktinvestitionen hat sich optimiert, da 2019 266 Milliarden Yuan an ausländischen Direktinvestitionen in den High-Tech-Sektor flossen, was einem Anstieg von 25,6% gegenüber dem Vorjahr entspricht und 28,3% der gesamten ausländischen Direktinvestitionen ausmacht. Pilot-Freihandelszonen (FTZ) haben eine größere Rolle bei der Gewinnung von Investitionen gespielt. In allen 18 Pilot-FTZ wurden 2019 6.242 neue Unternehmen mit ausländischer Finanzierung gegründet. Die ausländischen Direktinvestitionen in die Pilot-FTZ belaufen sich auf 143,6 Milliarden Yuan, was 15% des Gesamtbetrags entspricht.

Eine Reihe von Öffnungsmaßnahmen hat den Zufluss von ausländischem Kapital erleichtert. Drei der elf vom Finanzstabilitäts- und Entwicklungsausschuss des Staatsrates im Juli 2019 angekündigten Öffnungsmaßnahmen für den Finanzmarkt standen in direktem Zusammenhang mit dem Anleihemarkt.

Inmitten des wachsenden Umfangs von Anleihen mit negativen Zinssätzen weltweit hat der chinesische Anleihemarkt nachhaltige Anstrengungen unternommen, um seine globale Präsenz auszubauen und den Zufluss von ausländischem Kapital zu erleichtern. Der Gesamtwert der von institutionellen Anlegern aus Übersee gehaltenen chinesischen Anleihen lag 2019 bei über 2 Billionen Yuan (rund 291 Milliarden US-Dollar). Bis Ende 2019 hatten 2.608 institutionelle Anleger aus Übersee in den chinesischen Interbankenanleihenmarkt investiert. Ausländische Institute hielten RMB-Anleihen im Wert von 2,19 Billionen Yuan, ein Plus von 457,8 Milliarden Yuan gegenüber dem Vorjahr. Ausländische Investoren haben ihren Bestand an chinesischen Anleihen seit Dezember 2018 13 Monate in Folge erhöht.

China wird nicht aufhören, seinen Finanzmarkt im Jahr 2020 zu öffnen. Mit dem Aufschwung der chinesischen Wirtschaft wird das Schema der Finanzöffnung ausgereift. Der chinesische Rentenmarkt ist zu einem wichtigen Ziel für die globale Kapitalallokation geworden und wird ein Hot Spot für globale Investition in naher Zukunft bleiben.

Neue Gesetze für Auslandsinvestitionen treten im Januar 2020 in Kraft. Sie begünstigen ausländische Unternehmen, festigen angekündigte Marktöffnungen und verringern die Inkonsistenz bei der Durchsetzung von Richtlinien. Richtlinien zur Unterstützung der Geschäftstätigkeit sollten künftig für in- und ausländische Unternehmen gleichermaßen gelten. Ausländische Unternehmen sollten auch gleichberechtigten Zugang zum öffentlichen Beschaffungswesen und zu inländischen Standardsetzungsprozessen haben. Es wird keine Unterscheidung geben, wie die Politik auf verschiedene Fahrzeuge für Auslandsinvestitionen angewendet wird (WFOE, EJV, CJV).

Es gibt Bereiche, die Anlass zur Sorge geben. Das Gesetz legt fest, wie indirekte Investitionen von Ausländern behandelt werden, enthält jedoch keine Angaben zu den spezifischen Strukturen oder Eigentumsverhältnissen, die eine Überprüfung und Registrierung auslösen. Dies ist ein weiterer Bereich, auf den insbesondere Finanzinvestoren achten sollten.

## **IX. Datenschutz**

Multi Level Protection Systems oder MLPS 2.0 standen den Chief Information Officers in China schon seit 2019 im Vordergrund, als sie sich auf die Einführung neuer Datenschutzstandards vorbereiteten. Große ausländische Unternehmen scheinen auf diese Veränderungen bewusster und besser vorbereitet zu sein als ihre chinesischen Kollegen. Alle Unternehmen sind verpflichtet, die von ihnen erhobenen Daten selbst zu bewerten und diese Daten zu schützen. Jeder, der Daten über ein bestimmtes Maß an Sensibilität verarbeitet, muss dies seinem Büro für öffentliche Sicherheit melden. Alle Datenverletzungen oder versuchten Verstöße müssen ebenfalls gemeldet werden. Die Verwendung von chinesischer Hardware und Cloud-Diensten in China wird im Rahmen von Schutzprotokollen nachdrücklich empfohlen.

Regierungsinspektoren des Büros für öffentliche Sicherheit haben uneingeschränkten Zugriff auf Daten, die auf Unternehmensservern gespeichert sind und diese passieren, um sicherzustellen, dass sich Unternehmen registriert und die Schutzmaßnahmen entsprechend umgesetzt haben. Diese Überwachung der Einhaltung ist nicht theoretisch. Allein in der Provinz Jiangsu wurden in den letzten zwei Jahren pro Tag rund acht Fälle bearbeitet und 140 Unternehmen die Gewerbeberechtigung entzogen.

## **X. Blockchain**

Die Regierung ist entschlossen, bei der Regulierung aufstrebender blockchain-basierter Industrien nicht so weit zurückzufallen wie in den Anfangsjahren des Internets. Regulierungsprioritäten sollen keine uneingeschränkten Innovationen ermöglichen, sondern soziale Stabilität und zentralisierte Kontrolle gewährleisten. Die People's Bank of China (PBOC) gab kürzlich bekannt, dass sie im Jahr

2019 über 170 Krypto-Plattformen stillgelegt hat. Spezifische Prioritäten sind:

- Gewährleistung der Führungsrolle Chinas in AI und IoT - ein Echo der Prioritäten von Made in China 2025.
- Verbesserung der Lebensmittel- und Arzneimittelsicherheit - eine breite Priorität der Mittelklasse, mit der die Regierung seit Jahren zu kämpfen hat.
- Verringerung von physischem Geld, um das Risiko im Finanzsystem zu verringern und Geld an die Orte zu leiten, an die es gehen soll.
- Vermeidung der Abhängigkeit von den USA in Bezug auf Blockchain-Technologien.

Die Rede von Präsident Xi zum Thema Blockchain endete mit zwei Erinnerungen. Eine für Regierungsbeamte, die sich mit der Regulierung dieses Bereichs befassen, und eine für Innovatoren, die ihre Innovation auf genehmigte Bereiche konzentrieren. Das sichtbarste Ergebnis der Rede im Jahr 2020 werden wahrscheinlich lokale Regierungen sein, die Fonds auflegen, um in lokale Blockchain-Unternehmen zu investieren.

### **XI. Hongkong und Unternehmen**

Hongkong geriet in eine Rezession, die durch den Rückgang der Touristen - fast 1 Million weniger Reisende über den Flughafen Hongkong seit Oktober 2019 mit 20 Prozent weniger Ankünften vom chinesischen Festland - und durch rückläufige Ausgaben der Einheimischen verursacht wurde. Mehr als 50 Konferenzen und Ausstellungen wurden verschoben oder an einen anderen Ort verlegt. Beliebte Hotels und Restaurants haben eine Auslastung von unter 40 Prozent. Einzelhändler von Kleidung bis Schmuck haben gegenüber dem Vorjahr einen Umsatzrückgang von bis zu 50 Prozent verzeichnet.

Unternehmen, die sich in Branchen innerhalb und außerhalb der Finanzmärkte zusammengeschlossen haben, waren weniger betroffen. Die Finanzmärkte haben noch nicht geschlossen und es finden immer noch Börsengänge statt. Aber Änderungen werden in Betracht gezogen. Während sie nicht über Nacht Änderungen an einem erfolgreichen Betriebsmodell vornehmen, überlegen sich viele jetzt, was wäre, wenn sie 2020 darauf reagieren könnten.

Für einige multinationale Unternehmen kann die grundlegende Frage, warum sich ein großes regionales Hauptquartier in Hongkong befindet und warum es von der derzeitigen Größenordnung ist, etwas unangenehme Antworten liefern - eine Standortentscheidung, die vor 20 oder 30 Jahren rational getroffen wurde, wurde seitdem nicht in Frage gestellt.

Für auf China ausgerichtete Unternehmen könnten ohne wesentliche zusätzliche Kosten mehr regionale Aktivitäten auf dem Festland unternommen werden. ASEAN- und nordasiatische Unternehmen sind möglicherweise gewachsen, um ihre eigenen regionalen Hubs zu rechtfertigen. Angesichts der Tatsache, dass sich die Besucherzahlen auf dem Festland in Hongkong voraussichtlich nicht bald erholen werden, stellen Luxusmarkenunternehmen die Frage, wie viele Verkaufsstellen sie in Hongkong behalten sollten.

Wenn Kunden vom Festland sich jetzt lieber in Shenzhen treffen, ist es unkompliziert, ein Büro in Shenzhen zu erweitern, um mehr festes Personal unterzubringen. Shenzhen oder andere lokale Regierungen bieten möglicherweise sogar Anreize für die GBA-Politik, dies zu tun.

Mit Blick auf das Jahr 2020 stehen Wirtschaftsführer in Hongkong vor schwierigen organisatorischen Herausforderungen wie der Aufrechterhaltung einer Kultur, in der Festland- und lokale Mitarbeiter effektiv arbeiten, und der Überzeugung, dass Hongkonger Mitarbeiter weiterhin Chancen auf dem Festland nutzen.

## **XII. Zusammenfassung**

2020 ist das letzte Jahr in Chinas zehnjähriger Herausforderung, sein BIP zu verdoppeln. Die Regierung wird in der Lage sein, den Erfolg zu erklären. Die US-Zölle werden das chinesische Wachstum weiterhin nur geringfügig beeinflussen. Der Inlandsverbrauch und die Investitionen bleiben die wichtigsten Wirtschaftsfaktoren, und China wird gezielte Impulse setzen, um die Dynamik aufrechtzuerhalten.

Mit Blick auf das Jahr 2020 wird erwartet, dass das Umfeld im In- und Ausland komplexer wird, die Risiken und Herausforderungen zunehmen und die chinesische Wirtschaft weiterhin unter einem gewissen Abwärtsdruck steht. Es gibt einige Hauptfaktoren, die das Wirtschaftswachstum Chinas bremsen. Erstens verlangsamt sich das Wachstum der großen Volkswirtschaften und es bestehen weiterhin Unsicherheiten in den Handelsbeziehungen zwischen China und den USA. Obwohl China und die USA das Wirtschafts- und Handelsabkommen der Phase 1 erreicht haben, bleiben die künftige Umsetzung des Abkommens und der Verhandlungsprozess im nächsten Schritt ungewiss. Zweitens wird die Rolle traditioneller Methoden zur Ankurbelung der Wirtschaft allmählich schwächer. Obwohl sich der Effekt von Immobilieninvestitionen auf die Wirtschaft abschwächt, bleibt die Kontrolle darüber streng. Drittens können Preisindikatoren einem Abwärtsdruck ausgesetzt sein.

In der Zwischenzeit wird das stetige Wachstum und die Verbesserung sowie die anhaltend solide Entwicklung der Wirtschaft unverändert bleiben. Es wird erwartet, dass die antizyklische Anpassung in der Makropolitik verstärkt wird, um einen reibungslosen Abschluss des Aufbaus einer in jeder Hinsicht mäßig prosperierenden Gesellschaft und des „13. Fünfjahres“ zu gewährleisten. Insbesondere die High-Tech-Fertigung verfügt über ein enormes Entwicklungspotenzial, und die industrielle Modernisierung wird gefördert. Neue Produkte und Unternehmen werden voraussichtlich im Jahr 2020 erheblich wachsen. Es gibt viel Raum für industrielle Modernisierungen. Zweitens wird der Beitrag der tertiären Industrie allmählich steigen und die Verbrauchssteigerung fördern. China hat sehr große Marktvorteile und ein inländisches Nachfragepotential. Die Konsumindustrie wird sich voraussichtlich weiter verbessern und entwickeln, um Chinas Wirtschaftswachstum im Jahr 2020 anzukurbeln.

## **Geschäftsverlauf**

Nach einer intensiven Zeit der Vorbereitungsarbeiten wurde am 21. Mai mit einer großen Feier in den Prunksälen der Österreichischen Nationalbibliothek, unter Teilnahme des Parlamentspräsidenten der Volksrepublik China, dem österreichischen Bundeskanzler sowie hochrangigen Vertretern der Bundesregierung, FMA und Nationalbank, der offizielle Betrieb der Bank in Österreich aufgenommen.

Die ersten sieben Monate des operativen Betriebes verliefen durchaus erfolgreich und den Erwartungen entsprechend. Die Bilanzsumme konnte auf EUR 331,5 Millionen nach 99,7 Millionen in 2018 gesteigert werden. Davon entfallen EUR 83 Millionen (2018: 0) auf festverzinsliche Wertpapiere die im Wesentlichen der Liquiditätssteuerung und -reserve dienen. EUR 221 Millionen (2018: 0) wurden als Kredite, mehrheitlich in Form von Schuldscheindarlehen an Kunden vergeben, während EUR 7 Millionen auf Forderungen an Kreditinstitute entfallen, nach EUR 99,2 Millionen in 2018. Zielgruppe in der ersten Phase waren die großen österreichischen Unternehmen und auch internationale Tochterunternehmen großer chinesischer Firmengruppen. Die Aktiva sind mehrheitlich in EUR denominated, die USD-Positionen sind währungskongruent refinanziert, sodass kein FX-Risiko besteht.

Die Refinanzierung erfolgte in 2019 ausschließlich am Interbankmarkt in der Höhe von EUR 235,6

Millionen (2018: 0), wobei noch Verbindlichkeiten gegenüber dem Mutterunternehmen dominieren. Diese Abhängigkeit soll in 2020 deutlich reduziert werden und verstärkt Refinanzierung am Interbankmarkt aufgenommen werden. Auch das Einlagengeschäft mit Unternehmen soll forciert werden um langfristig eine stabile und weitgehend fristenkonforme Refinanzierung zu gewährleisten.

Der Zinsertrag konnte auf EUR 1,2 Millionen nach EUR -0,2 Millionen gesteigert werden, das Provisionsergebnis auf TEUR 95. Daraus resultiert ein Nettozinsertrag von TEUR 870,4.

Die Betriebsaufwendungen beliefen sich auf EUR 4,2 Millionen nach TEUR 213,8 in 2018. Im Wesentlichen bestehen die Aufwendungen aus dem Personalaufwand in Höhe von EUR 3 Millionen und dem Verwaltungsaufwand in Höhe von EUR 1,2 Millionen, der im Wesentlichen Miete und bezogene Leistungen umfasst.

Somit ergab sich für das Geschäftsjahr 2019 ein Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit (EGT) in Höhe von EUR - 3,8 Millionen (2018: EUR -0,4 Mio).

Der geplante Jahresverlust nach Dotierung der Hafrücklage in Höhe von EUR 6 Millionen wird auf neue Rechnung vorgetragen und erhöht den Bilanzverlust auf EUR 6,6 Millionen.

Im Berichtszeitraum wurden keine (derivativen) Finanzinstrumente zu Hedgingzwecken eingesetzt.

Die ICBC Austria Bank GmbH verfügt über ein Rating "A-" von Standard & Poors, das erstmalig im Juni 2019 erstellt wurde.

## ***Bericht über die Zweigniederlassungen***

Im Jahr 2019 bestanden keine Zweigniederlassungen.

## ***Finanzielle und nicht-finanzielle Leistungsindikatoren***

Unter Berücksichtigung dass die operative Aufnahme der Geschäftstätigkeit im Mai 2019 erfolgte und sich die Bank noch immer in der Aufbauphase befindet, sind die wesentlichen Finanzkennzahlen noch nicht wirklich aussagekräftig.

Nach Dotierung der Hafrücklage und unter Berücksichtigung der Anlaufverluste aus 2018 und 2019 betragen die anrechenbaren Eigenmittel gemäß Teil 2 der EU-Verordnung Nr. 575/2013 EUR 95,5 Millionen, die ausschließlich aus hartem Kernkapital bestehen. Die harte Kernkapitalquote (hartes Kernkapital / erforderliche Eigenmittel \* 12,5) beträgt 39,56%.

Aufgrund der Anlaufverluste der Bank sind sowohl die Cost-Income-Ratio als auch die Eigenkapitalrentabilität noch negativ und von einer Detaillierung wird Abstand genommen.

Zum 31.12.2019 betrug der Mitarbeiterstand der ICBC Austria Bank GmbH 28 Mitarbeiter inklusive 3 Geschäftsführern. Davon waren 15 weiblich und 13 männlich, Diversität ist in der ICBC Austria Bank GmbH gelebte Praxis - in Geschäftsführung und Aufsichtsrat beträgt die Verteilung auf die Geschlechter jeweils 50%.

Dem strengen regulatorischen Umfeld und den Anforderungen an ein robustes und effizientes internes Kontrollsystem Rechnung tragend beträgt die Verteilung zwischen Markt und Marktfolge 33% zu 66% wobei in weiterer Folge die Abteilungen mit Kontrollfunktionen, wie Risikomanagement, Compliance und Interne Revision überproportional ausgebaut werden sollen.

# **Bericht über die voraussichtliche Entwicklung und die Risiken des Unternehmens**

## ***Voraussichtliche Entwicklung des Unternehmens***

(Geo)politische / Eventrisiken könnten 2020 zu einer geringeren Unsicherheit führen als 2019. Es gibt positive Nachrichten über ein Teilabkommen zwischen den USA und China im Hinblick auf den Handelsstreit. Die jüngsten Entwicklungen deuten auch auf eine geringere Unsicherheit bezüglich eines Brexits hin. Ein günstigeres globales Umfeld reduziert die Abwärtsrisiken für die CE/SEE-Länder, die eng mit dem Euroraum und Deutschland verbunden sind. Die Inflation bleibt in CE/SEE moderat und sinkt in EE. Trotz angespannter Arbeitsmärkte (niedrige Arbeitslosenquoten, hohes Lohnwachstum) erwarten wir, dass die Inflationsraten in der Nähe des Niveaus von 2019 bleiben.

Der expansive geldpolitische Kurs wurde bis 2020 verlängert. Die Zentralbanken in CEE werden weiterhin den Raum nutzen, der durch die russische Politik in den entwickelten Märkten sowie durch moderate oder sinkende Inflationsraten in den jeweiligen Märkten gegeben ist. So gehen wir von keinen Zinserhöhungen in der Region aus, sondern von unveränderten oder sinkenden Leitzinsen.

Die folgenden regionalen Probleme und Risiken können im Jahr 2020 auftreten: Die US-Handelspolitik gegenüber Europa und insbesondere die zollrechtlichen Risiken für EU/DE-Autoexporte könnten wieder ein Thema werden. Angesichts der hohen Abhängigkeit von der Automobilproduktion würde dies das Wachstum der CE-Märkte dämpfen. Darüber hinaus ist 2020 das entscheidende Jahr für den EU-Haushalt 2021-2027. Hier dürften die CE-Länder einen bedeutenden Teil ihrer Netto-EU-Transfers verlieren (während die SEE-Länder wahrscheinlich weniger betroffen sein werden). Deutschland wird im zweiten Halbjahr 2020 die EU-Präsidentschaft übernehmen und hat die Aufgabe, einen Kompromiss zu finden. Nach dem „Veto“ des französischen Präsidenten Macron liegt die Erweiterungsstrategie der EU für den westlichen Balkan in Trümmern. Es ist von größter Bedeutung für Albanien (und Nordmazedonien), aber es ist auch für Serbien, Bosnien und Kosovo relevant, ob es der EU gelingt, eine glaubwürdige Perspektive für die Region anzubieten.

Somit sind die Aussichten für 2020 nicht weniger herausfordernd als für 2019, umso mehr als die jüngsten Entwicklungen bezüglich des neuen Coronavirus schon bereits Einflüsse auf die Wirtschaft Chinas aber auch auf die Wirtschaftsbeziehungen mit den europäischen Ländern, vor allem bei Firmen die bereits in China tätig sind, hat. Wie stark sich diese Pandemie auf die weitere Geschäftsentwicklung der ICBC Austria Bank GmbH auswirken wird, lässt sich noch nicht mit Bestimmtheit sagen und hängt von der weiteren Verbreitung und den Folgen dieser Pandemie ab.

Nichtsdestotrotz verfolgt die ICBC Austria Bank GmbH weiterhin das strategische Ziel, sich als Finanzpartner erster Wahl für österreichische Unternehmen und Unternehmen in der CEE Region, die einen China Bezug haben, zu etablieren und massgeschneiderte Lösungen in den verschiedensten Produktbereichen anzubieten.

## ***Wesentliche Risiken und Ungewissheiten***

Zum einen stellt die expansive Geldpolitik der EZB im Euroraum weiterhin eine Herausforderung für

das Bankgeschäft dar, da durch übermäßige Liquidität für gutes Risiko die Zinsmarge wesentlich unter Druck geraten ist und unserer Meinung nach das Risiko nicht mehr entsprechend kompensiert wird. Das Quantitative Easing der EZB wurde im Herbst 2019 verlängert und auch die neue Führung unter Christine Lagarde hat bis jetzt noch keine Signale zu einer Straffung der Geldpolitik gesetzt, obwohl schon im EZB Rat die Stimmen nach einer Reduktion der Geldmenge lauter werden. Aber selbst bei einer Kursänderung der EZB werden entsprechende Korrekturen des risk reward im Markt erst mit einer gewissen Verzögerung wirksam werden. Das bedeutet, dass wir 2020 mit hoher Wahrscheinlichkeit noch immer mit niedrigen Margen und damit mit einem tendenziell niedrigen Zinsertrag rechnen müssen.

Die Auswirkungen des Anfang 2020 bekannt geworden Coronavirus und der derzeit sich ausbreitenden Pandemie sind derzeit noch nicht abschätzbar. Durch die restriktiven Maßnahmen der chinesischen Regierung, wie etwa die völlige Abriegelung der Stadt Wuhan aber auch die Vorsichtsmaßnahmen der chinesischen Bürger und Unternehmen haben die letzten Tage die chinesische Wirtschaft nahezu still gelegt. Auch ist gerade zur Zeit des Frühlingsfestes ein Grossteil der wichtigen Inlandsnachfrage weg gebrochen - in welchem Ausmass und mit welchen Auswirkungen muss erst analysiert und evaluiert werden. Aber auch die internationalen Firmen, die in China tätig sein, haben derzeit noch nicht quantifizierbare Einbussen hinzunehmen, mit entsprechenden Auswirkungen auf die jeweiligen Muttergesellschaften.

Die 28 Mitarbeiter, die im Jahr 2019 neu eingestellt wurden, sind zum Großteil hoch qualifiziert mit langjähriger Erfahrung. Zum größten Teil, nämlich 19 Kollegen, besteht die nunmehrige Kernmannschaft aus Expats von der Industrial and Commercial Bank of China Ltd, womit auch das Risiko einer erhöhten Fluktuation in den nächsten Jahren als relativ gering eingestuft wird. Darüber hinaus ist die ICBC Austria Bank GmbH auf eine kontinuierliche Weiterbildung der Mitarbeiter im Rahmen von ICBC internen aber auch externen Trainingsprogrammen bedacht. Um den Bedrohungen durch die Corona-Pandemie möglichst effektiv zu begegnen, wurden neben Verhaltensrichtlinien auch Home Office Varianten eingeführt, die selbst im Krankheitsfall einen weitgehend störungsfreie Betrieb der Bank sicherstellen.

Im Handelsstreit zwischen China und den USA gab es im Jänner 2020 zwar eine Annäherung, jedoch wird sich erst in den nächsten Wochen und Monaten zeigen, wie rasch und wie umfangreich man wieder zu normalen Beziehungen zurückkehren kann und wie nachhaltig diese Entspannung ist.

Wir starten in das Jahr 2020 mit sehr vielen Unwägbarkeiten. Unter Berücksichtigung unseres Geschäftsmodells und den engen Bezug zu China ist die derzeitige Situation aus unserer Sicht am ehesten mit dem Jahr 2009 vergleichbar - zu Jahresbeginn sehr viele Unsicherheitsfaktoren die wesentlichen Einfluss auf unser Geschäft haben können, die aber derzeit noch nicht manifestierbar sind. Mit einer sehr starken Mutter im Rücken und dank unserer hoch professionellen Mitarbeiter sind wir jedoch zuversichtlich, alle Hindernisse zu meistern und in diesem Umfeld ein gutes Ergebnis erreichen zu können.

## **Bericht über die Forschung und Entwicklung**

Im Jahr 2019 wurde keine Forschung und Entwicklung betrieben.

# **Berichterstattung über wesentliche Merkmale des internen Kontroll- und Risikomanagementsystems in Hinblick auf den Rechnungslegungsprozess**

## ***Risikoberichterstattung***

Die ICBC Austria Bank GmbH entwickelt, um Risiken effektiv erkennen, einstufen und steuern zu können, ihr Risikomanagement permanent weiter. Das Risikomanagement ist Bestandteil der Gesamtbanksteuerung und berücksichtigt neben den gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Rahmenbedingungen die Art, den Umfang und die Komplexität der Geschäfte sowie die daraus resultierenden Risiken. Der Vorstand hat eine mit der Geschäftsstrategie und den daraus resultierenden Risiken konsistente Risikostrategie festgelegt. Die Risikostrategie umfasst die Ziele der Risikosteuerung der wesentlichen Geschäftsaktivitäten sowie die Maßnahmen zur Erreichung dieser Ziele. Insbesondere sind, unter Berücksichtigung von Risikokonzentrationen, für alle wesentlichen Risiken Risikotoleranzen festgelegt. Risikokonzentrationen sind dabei auch mit Blick auf die Ertragssituation des Instituts berücksichtigt.

## **Risikotragfähigkeit**

Auf der Grundlage des Gesamtrisikoprofils wird sichergestellt, dass die wesentlichen Risiken durch das Risikodeckungspotenzial, unter Berücksichtigung von Risikokonzentrationen, laufend abgedeckt sind und damit die Risikotragfähigkeit gegeben ist. Die ICBC Austria Bank GmbH hat einen internen Prozess zur Sicherstellung der Risikotragfähigkeit eingerichtet. Die Risikotragfähigkeit wird bei der Festlegung der Strategien sowie bei deren Anpassung berücksichtigt. Zur Umsetzung der Strategien beziehungsweise zur Gewährleistung der Risikotragfähigkeit wurden geeignete Risikosteuerungs- und -controllingprozesse eingerichtet. Für Risiken, die in das Risikotragfähigkeitskonzept einbezogen werden, für die jedoch kein geeignetes Verfahren zur Quantifizierung verfügbar ist, wird auf der Basis einer Plausibilisierung ein Risikobetrag (Risikopuffer) festgelegt. Die Plausibilisierung wird auf Basis einer qualifizierten Expertenschätzung durchgeführt. Die Wahl der Methoden und Verfahren zur Beurteilung der Risikotragfähigkeit liegt in der Verantwortung des Vorstandes. Die Festlegung wesentlicher Elemente der Risikotragfähigkeitssteuerung sowie wesentlicher zugrunde liegender Annahmen wird vom Vorstand genehmigt. Die Angemessenheit der Methoden und Verfahren wird jährlich durch die fachlich zuständigen Mitarbeiter überprüft. Die zur Risikotragfähigkeitssteuerung eingesetzten Verfahren berücksichtigen das Ziel der Fortführung des Instituts als auch den Schutz der Gläubiger vor Verlusten aus ökonomischer Sicht. Die ICBC Austria Bank GmbH verfügt über einen Prozess zur Planung des zukünftigen Kapitalbedarfs. Der Planungshorizont umfasst einen angemessen langen, mehrjährigen Zeitraum (drei Jahre). Dabei wird berücksichtigt, wie sich – über den Risikobetrachtungshorizont des Risikotragfähigkeitskonzepts hinaus – Veränderungen der eigenen Geschäftstätigkeit oder der strategischen Ziele sowie Veränderungen des wirtschaftlichen Umfelds auf den Kapitalbedarf auswirken.

## ***Internes Kontrollsystem***

Entsprechend Art, Umfang, Komplexität und Risikogehalt der Geschäftsaktivitäten wurden

- Regelungen zur Aufbau- und Ablauforganisation getroffen,
- Risikosteuerungs- und -controllingprozesse eingerichtet und

- ein Risikomanagement implementiert.

## **Aufbau- und Ablauforganisation**

Bei der Ausgestaltung der Aufbau- und Ablauforganisation ist sichergestellt, dass miteinander unvereinbare Tätigkeiten von unterschiedlichen Mitarbeitern durchgeführt und Interessenskonflikte vermieden werden. Prozesse sowie die damit verbundenen Aufgaben, Kompetenzen, Verantwortlichkeiten, Kontrollen sowie Kommunikationswege sind klar definiert und aufeinander abgestimmt. Dies beinhaltet auch die regelmäßige und anlassbezogene Überprüfung von IT-Berechtigungen, Zeichnungsberechtigungen und sonstigen eingeräumten Kompetenzen. Das gilt auch bezüglich der Schnittstellen zu wesentlichen Auslagerungen.

## **Risikosteuerungs- und -controllingprozess**

Die ICBC Austria Bank GmbH hat angemessene Risikosteuerungs- und -controllingprozesse eingerichtet, die eine Identifizierung, Beurteilung, Steuerung sowie Überwachung und Kommunikation der wesentlichen Risiken und damit verbundener Risikokonzentrationen gewährleisten. Diese Prozesse sind in eine gemeinsame Ertrags- und Risikosteuerung („Gesamtbanksteuerung“) eingebunden. Durch geeignete Maßnahmen ist gewährleistet, dass die Risiken und die damit verbundenen Risikokonzentrationen unter Berücksichtigung der Risikotragfähigkeit und der Risikotoleranzen wirksam begrenzt und überwacht werden. Die Risikosteuerungs- und -controllingprozesse gewährleisten, dass die wesentlichen Risiken – auch aus ausgelagerten Aktivitäten und Prozessen – frühzeitig erkannt, vollständig erfasst und in angemessener Weise dargestellt werden können. Der Vorstand lässt sich in angemessenen Abständen über die Risikosituation berichten. Die Risikoberichterstattung ist in nachvollziehbarer, aussagefähiger Art und Weise zu verfassen. Sie enthält neben einer Darstellung auch eine Beurteilung der Risikosituation. In die Risikoberichterstattung werden bei Bedarf auch Handlungsvorschläge, z. B. zur Risikoreduzierung, aufgenommen. Darüber hinaus wird auf Risikokonzentrationen und deren potenziellen Auswirkungen gesondert eingegangen. Ergänzend zu der regelmäßigen Berichterstattung werden jährlich Stresstests durchgeführt. Die Ergebnisse der Stresstests und die potenziellen Auswirkungen auf die Risikosituation und das Risikodeckungspotenzial sowie die den Stresstests zugrunde liegenden wesentlichen Annahmen werden in einem separaten Bericht dargestellt.

Unter Risikogesichtspunkten wesentliche Informationen werden unverzüglich an den Vorstand, die jeweiligen Verantwortlichen und an die Interne Revision weitergeleitet, so dass geeignete Maßnahmen beziehungsweise Prüfungshandlungen frühzeitig eingeleitet werden können. Der Vorstand informiert den Aufsichtsrat vierteljährlich schriftlich über die Risikosituation. Für den Aufsichtsrat unter Risikogesichtspunkten wesentliche Informationen werden vom Vorstand unverzüglich weitergeleitet. Die Risikosteuerungs- und -controllingprozesse werden zeitnah an sich ändernde Bedingungen angepasst.

## **Risikomanagement**

Die ICBC Austria Bank GmbH verfügt über ein Risikomanagement, das für die unabhängige Überwachung und Kommunikation der Risiken zuständig ist.

Das Risikomanagement hat insbesondere die folgenden Aufgaben:

- Unterstützung des Vorstandes in allen risikopolitischen Fragen, insbesondere bei der Entwicklung und Umsetzung der Risikostrategie sowie bei der Ausgestaltung eines Systems zur Begrenzung der Risiken

- Unterstützung des Vorstandes bei der Einrichtung und Weiterentwicklung der Risikosteuerungs- und -controllingprozesse
- Einrichtung und Weiterentwicklung eines Systems von Risikokennzahlen und eines Risikofrüherkennungsverfahrens
- Laufende Überwachung der Risikosituation des Instituts und der Risikotragfähigkeit sowie der Einhaltung der eingerichteten Risikolimits
- Regelmäßige Erstellung der Risikoberichte für den Vorstand
- Verantwortung für die Prozesse zur unverzüglichen Weitergabe von unter Risiko gesichtspunkten wesentlichen Informationen an den Vorstand, die jeweiligen Verantwortlichen und gegebenenfalls die Interne Revision

Den Mitarbeitern des Risikomanagements sind alle notwendigen Befugnisse und ein uneingeschränkter Zugang zu allen Informationen eingeräumt, die für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich sind.

## **Risikomanagement spezieller Risikoarten**

Die Ausrichtung der ICBC Austria Bank GmbH begründet wesentliche Risiken vor allem im Bereich des Kredit- und Gegenparteausfallrisikos, des Liquiditätsrisikos, des operationellen Risikos sowie der sonstigen Risiken.

## **Kredit- und Gegenparteausfallrisiko**

Die ICBC Austria Bank GmbH begrenzt das Kredit- und Gegenparteausfallrisiko indem sie für jedes potentielle Exposure eine umfangreiche Einzelanalyse durchführt und alle Kreditentscheidungen im Kreditkomitee gefällt werden. Für die Berechnung des Kredit- und Gegenparteausfallrisikos wendet die ICBC Austria Bank GmbH den Standardansatz im Sinne der Art. 111 – 141, CRR an.

Die ICBC Austria Bank GmbH misst und steuert das Kreditrisiko anhand der nachstehenden Grundsätze:

- In allen Geschäftsbereichen werden einheitliche Standards für die jeweiligen Kreditentscheidungen angewandt.
- Die Genehmigung von Kreditlimiten für Geschäftspartner und die Steuerung der einzelnen Kreditengagements müssen im Rahmen der Geschäfts- und Risikostrategie erfolgen. Darüber hinaus beinhaltet jede Entscheidung eine Risiko-Ertrag-Analyse.
- Jede Kreditgewährung an einen Geschäftspartner und jegliche materielle Veränderung einer Kreditkomponente (wie zum Beispiel Laufzeit, Sicherheitenstruktur oder wichtige Vertragsbedingungen) erfordern eine erneute Kreditgenehmigung.
- Die Kreditengagements gegenüber einer Kreditnehmergruppe fasst die ICBC Austria Bank GmbH auf konsolidierter Basis zusammen. Als „Kreditnehmergruppe“ betrachtet die ICBC

Austria Bank GmbH Kreditnehmer, die über die gesetzlichen Anforderungen hinaus durch den gleichen wirtschaftlich Berechtigten miteinander verbunden sind oder gesamtschuldnerisch für sämtliche oder wesentliche Teile der gewährten Kredite haften.

Ein wichtiges Element des Kreditgenehmigungsprozesses ist eine detaillierte Risikobeurteilung jedes Kreditengagements eines Kreditnehmers oder einer Kreditnehmergruppe. Bei der Beurteilung des Risikos berücksichtigt die ICBC Austria Bank GmbH sowohl die Bonität des Geschäftspartners als auch die für das Kreditengagement relevanten Risiken. Die daraus resultierende Risikoeinstufung wirkt sich nicht nur auf die Strukturierung der Transaktion und die Kreditentscheidung aus, sondern legt den Überwachungsumfang für das jeweilige Engagement fest.

## **Operationelles Risiko**

Das Risikomanagement hat Richtlinien für die Identifizierung, Bewertung, Berichterstattung und Überwachung von operationellen Risiken verabschiedet. Es ist für die Definition des operationellen Risikorahmenwerks sowie dazugehöriger Richtlinien verantwortlich, während die Verantwortung für die Umsetzung des Rahmenwerks und das tagtägliche operationelle Risikomanagement bei den Geschäftsbereichen sowie dem Administrationsbereich liegt. Dieses Business-Partnership-Modell führt zu einer engen Kontrolle und zu einem verstärkten Bewusstsein für operationelle Risiken. Für die Berechnung des operationellen Risikos wendet die ICBC Austria Bank GmbH den Basisindikatoransatz im Sinne der Art. 315 – 316 CRR an.

Das Ziel besteht in einer proaktiven Steuerung der operationellen Risiken. Aus diesem Grund führt das Risikomanagement jährlich mit den einzelnen Geschäfts- und Administrationsbereichen eine Risikoinventur in Form eines Self-Assessments durch. Die darin entwickelten Schadensszenarien werden zum operationellen Risikoprofil der ICBC Austria Bank GmbH zusammengefasst, auf dessen Basis Maßnahmen und Prioritäten zur Risikoverminderung definiert werden.

Die ICBC Austria Bank GmbH hat eine Schadensfalldatenbank implementiert, diese wird vom Risikomanagement geführt. Alle Geschäfts- und Organisationsbereiche sind angehalten, entstandene Fehler (unabhängig vom Geldwert) dem Risikomanagement zu melden und damit in einem ersten Schritt deren Analyse zu ermöglichen und im nächsten Schritt Vorkehrungen zur Verhinderung ableiten zu können.

## **Liquiditätsrisiko**

Das Liquiditätsmanagement stellt sicher, dass die ICBC Austria Bank GmbH stets in der Lage ist, ihre Zahlungsverpflichtungen zeitgerecht zu erfüllen und dass Aktiv-Positionen jederzeit ohne Inkaufnahme signifikanter Abschläge am Markt liquidiert werden können. Für das Liquiditätsmanagement ist das Asset Liability Committee („ALCO“) verantwortlich. Aufgabe des Liquiditätsmanagements ist es, die Liquiditätsrisikopositionen zu identifizieren, zu messen und zu steuern. Das ALCO besteht aus Mitarbeitern der Bereiche Asset Management, Rechnungs- und Meldewesen, Back Office, Risikomanagement, sowie den Geschäftsleitern.

## Sonstige Risiken

Allgemeines Geschäftsrisiko: Grundsätzlich ist die ICBC Austria Bank GmbH in der Lage, auf Basis des bestehenden Geschäftsmodells eine positive Ertragssituation zu erzielen. Im Zuge des Jahresabschlusses wird für das neue Geschäftsjahr eine Risikostrategie festgelegt, diese dient auch als Basis für die Zuteilung des ökonomischen Kapitals. Basierend auf den vorläufigen Bilanzzahlen des Jahresabschlusses und der vom Gesamtvorstand verabschiedeten Risikostrategie wird eine Planrechnung für das neue Geschäftsjahr erstellt. Auf monatlicher Basis wird eine Profit Center Rechnung erstellt. Das Ergebnis wird monatlich mit den Planwerten, die nach denselben Kriterien berechnet wurden, verglichen. Strategische Risiken, Geschäfts- und Ertragsrisiken werden mit den Kredit-, Markt- und Zinsrisiken zusammengeführt und mit den operationellen Risiken ergänzt. Das Ergebnis wird zeitnah im Gesamtvorstand besprochen und analysiert. Dieser Prozess stellt sicher, dass allgemeine Geschäftsrisiken sofort entdeckt werden.

Reputationsrisiko: Die Risikosteuerung erfolgt durch einen umfassenden Due Diligence Prozess im Rahmen der Kontoeröffnung sowie durch eine laufende Kontrolle sämtlicher Kundenaktivitäten mit dem Einsatz einer analytischen Software (SIRON). SIRON, eine analytische Software-Lösung zur Prävention von Geldwäsche, Wirtschaftskriminalität und Terrorismusfinanzierung, ermöglicht die Erkennung von ungewöhnlichen, unerwarteten und verdächtigen Transaktionen von Kunden. Aussagekräftige Verdachtsmomente (basierend auf der von der ICBC Austria Bank GmbH durchgeführten Gefährdungsanalyse) lösen bei vorab definierten Kontaktstellen automatisch Alarm aus.

## Ereignisse von besonderer Bedeutung nach dem Bilanzstichtag 31.12.2019

Es sind keine Ereignisse von besonderer Bedeutung, die direkt die Liquidität, Solvabilität oder sonstige Einflüsse, die die generelle Finanzlage beeinflussen können, bekannt.

Zum Zeitpunkt der Aufstellung des Jahresabschlusses ist noch nicht abschätzbar, wie sich die Ereignisse und Massnahmen rund um den weltweiten Ausbruch der Pandemie COVID-19, sowohl auf die Wirtschaft in unseren Zielregionen, als auch in weiterer Folge auf die Bank selbst, auswirken werden. Aus diesem Grund kann derzeit auch keine Quantifizierung der potentiellen Risiken oder Schäden vorgenommen werden.

Wien, am 27. April 2020

Die Geschäftsführung

Dr. Yanni Li

Xun Kang

Christian Müllner





# Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2018)

Empfohlen vom Vorstand der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer zuletzt mit Beschluss vom 18.04.2018

## Präambel und Allgemeines

(1) Auftrag im Sinne dieser Bedingungen meint jeden Vertrag über vom zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigten in Ausübung dieses Berufes zu erbringende Leistungen (sowohl faktische Tätigkeiten als auch die Besorgung oder Durchführung von Rechtsgeschäften oder Rechtshandlungen, jeweils im Rahmen der §§ 2 oder 3 Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017 (WTBG 2017)). Die Parteien des Auftrages werden in Folge zum einen „Auftragnehmer“, zum anderen „Auftraggeber“ genannt.

(2) Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe gliedern sich in zwei Teile: Die Auftragsbedingungen des I. Teiles gelten für Aufträge, bei denen die Auftragserteilung zum Betrieb des Unternehmens des Auftraggebers (Unternehmer iSd KSchG) gehört. Für Verbrauchergeschäfte gemäß Konsumentenschutzgesetz (Bundesgesetz vom 8.3.1979/BGBl Nr. 140 in der derzeit gültigen Fassung) gelten sie insoweit der II. Teil keine abweichenden Bestimmungen für diese enthält.

(3) Im Falle der Unwirksamkeit einer einzelnen Bestimmung ist diese durch eine wirksame, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen.

## I. TEIL

### 1. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Der Umfang des Auftrages ergibt sich in der Regel aus der schriftlichen Auftragsvereinbarung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer. Fehlt diesbezüglich eine detaillierte schriftliche Auftragsvereinbarung gilt im Zweifel (2)-(4):

(2) Bei Beauftragung mit Steuerberatungsleistungen umfasst die Beratungstätigkeit folgende Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommen- oder Körperschaftsteuer sowie Umsatzsteuer und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden oder (bei entsprechender Vereinbarung) vom Auftragnehmer erstellten Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise. Wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart, sind die für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise vom Auftraggeber beizubringen.
- b) Prüfung der Bescheide zu den unter a) genannten Erklärungen.
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden.
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.
- e) Mitwirkung im Rechtsmittelverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Erhält der Auftragnehmer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(3) Soweit die Ausarbeitung von einer oder mehreren Jahressteuererklärung(en) zum übernommenen Auftrag zählt, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Prüfung, ob alle in Betracht kommenden insbesondere umsatzsteuerrechtlichen Begünstigungen wahrgenommen worden sind, es sei denn, hierüber besteht eine nachweisliche Beauftragung.

(4) Die Verpflichtung zur Erbringung anderer Leistungen gemäß §§ 2 und 3 WTBG 2017 bedarf jedenfalls nachweislich einer gesonderten Beauftragung.

(5) Vorstehende Absätze (2) bis (4) gelten nicht bei Sachverständigentätigkeit.

(6) Es bestehen keinerlei Pflichten des Auftragnehmers zur Leistungserbringung, Warnung oder Aufklärung über den Umfang des Auftrages hinaus.

(7) Der Auftragnehmer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages geeigneter Mitarbeiter und sonstiger Erfüllungsgehilfen (Subunternehmer) zu bedienen, als auch sich bei der Durchführung des Auftrages durch einen Berufsbefugten substituieren zu lassen. Mitarbeiter im Sinne dieser Bedingungen meint alle Personen, die den Auftragnehmer auf regelmäßiger oder dauerhafter Basis bei seiner betrieblichen Tätigkeit unterstützen, unabhängig von der Art der rechtsgeschäftlichen Grundlage.

(8) Der Auftragnehmer hat bei der Erbringung seiner Leistungen ausschließlich österreichisches Recht zu berücksichtigen; ausländisches Recht ist nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zu berücksichtigen.

(9) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung, so ist der Auftragnehmer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen. Dies gilt auch für in sich abgeschlossene Teile eines Auftrages.

(10) Der Auftraggeber ist verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm zur Verfügung gestellten Daten vom Auftragnehmer im Rahmen der Leistungserbringung verarbeitet werden dürfen. Diesbezüglich hat der Auftraggeber insbesondere aber nicht ausschließlich die anwendbaren datenschutz- und arbeitsrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

(11) Bringt der Auftragnehmer bei einer Behörde ein Anbringen elektronisch ein, so handelt er – mangels ausdrücklicher gegenteiliger Vereinbarung – lediglich als Bote und stellt dies keine ihm oder einem einreichend Bevollmächtigten zurechenbare Willens- oder Wissenserklärung dar.

(12) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Personen, die während des Auftragsverhältnisses Mitarbeiter des Auftragnehmers sind oder waren, während und binnen eines Jahres nach Beendigung des Auftragsverhältnisses nicht in seinem Unternehmen oder in einem ihm nahestehenden Unternehmen zu beschäftigen, widrigenfalls er sich zur Bezahlung eines Jahresbezuges des übernommenen Mitarbeiters an den Auftragnehmer verpflichtet.

### 2. Aufklärungspflicht des Auftraggebers; Vollständigkeitserklärung

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Auftragnehmer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen zum vereinbarten Termin und in Ermangelung eines solchen rechtzeitig in geeigneter Form vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Auftragnehmers bekannt werden.

(2) Der Auftragnehmer ist berechtigt, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen und dem Auftrag zu Grunde zu legen. Der Auftragnehmer ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Insbesondere gilt dies auch für die Richtigkeit und Vollständigkeit von Rechnungen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben. Er hat im Finanzstrafverfahren die Rechte des Auftraggebers zu wahren.

(3) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen im Falle von Prüfungen, Gutachten und Sachverständigentätigkeit schriftlich zu bestätigen.

(4) Wenn bei der Erstellung von Jahresabschlüssen und anderen Abschlüssen vom Auftraggeber erhebliche Risiken nicht bekannt gegeben worden sind, bestehen für den Auftragnehmer insoweit diese Risiken schlagend werden keinerlei Ersatzpflichten.

(5) Vom Auftragnehmer angegebene Termine und Zeitpläne für die Fertigstellung von Produkten des Auftragnehmers oder Teilen davon sind bestmögliche Schätzungen und, sofern nicht anders schriftlich vereinbart, nicht bindend. Selbiges gilt für etwaige Honorarschätzungen: diese werden nach bestem Wissen erstellt; sie sind jedoch stets unverbindlich.

(6) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer jeweils aktuelle Kontaktdaten (insbesondere Zustelladresse) bekannt zu geben. Der Auftragnehmer darf sich bis zur Bekanntgabe neuer Kontaktdaten auf die Gültigkeit der zuletzt vom Auftraggeber bekannt gegebenen Kontaktdaten verlassen, insbesondere Zustellung an die zuletzt bekannt gegebene Adresse vornehmen lassen.

### 3. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Auftragnehmers gefährdet wird, und hat selbst jede Gefährdung dieser Unabhängigkeit zu unterlassen. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass seine hierfür notwendigen personenbezogenen Daten sowie Art und Umfang inklusive Leistungszeitraum der zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber vereinbarten Leistungen (sowohl Prüfungs- als auch Nichtprüfungsleistungen) zum Zweck der Überprüfung des Vorliegens von Befangenheits- oder Ausschließungsgründen und Interessenkollisionen in einem allfälligen Netzwerk, dem der Auftragnehmer angehört, verarbeitet und zu diesem Zweck an die übrigen Mitglieder dieses Netzwerkes auch ins Ausland übermittelt werden. Hierfür entbindet der Auftraggeber den Auftragnehmer nach dem Datenschutzgesetz und gemäß § 80 Abs 4 Z 2 WTBG 2017 ausdrücklich von dessen Verschwiegenheitspflicht. Der Auftraggeber kann die Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht jederzeit widerrufen.

### 4. Berichterstattung und Kommunikation

(1) (Berichterstattung durch den Auftragnehmer) Bei Prüfungen und Gutachten ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, ein schriftlicher Bericht zu erstatten.

(2) (Kommunikation an den Auftraggeber) Alle auftragsbezogenen Auskünfte und Stellungnahmen, einschließlich Berichte, (allesamt Wissensklärungen) des Auftragnehmers, seiner Mitarbeiter, sonstiger Erfüllungsgehilfen oder Substitute („berufliche Äußerungen“) sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen. Berufliche Äußerungen in elektronischen Dateiformaten, welche per Fax oder E-Mail oder unter Verwendung ähnlicher Formen der elektronischen Kommunikation (speicher- und wiedergabefähig und nicht mündlich dh zB SMS aber nicht Telefon) erfolgen, übermittelt oder bestätigt werden, gelten als schriftlich; dies gilt ausschließlich für berufliche Äußerungen. Das Risiko der Erteilung der beruflichen Äußerungen durch dazu Nichtbefugte und das Risiko der Übersendung dieser trägt der Auftraggeber.

(3) (Kommunikation an den Auftraggeber) Der Auftraggeber stimmt hiermit zu, dass der Auftragnehmer elektronische Kommunikation mit dem Auftraggeber (zB via E-Mail) in unverschlüsselter Form vornimmt. Der Auftraggeber erklärt, über die mit der Verwendung elektronischer Kommunikation verbundenen Risiken (insbesondere Zugang, Geheimhaltung, Veränderung von Nachrichten im Zuge der Übermittlung) informiert zu sein. Der Auftragnehmer, seine Mitarbeiter, sonstigen Erfüllungsgehilfen oder Substitute haften nicht für Schäden, die durch die Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel verursacht werden.

(4) (Kommunikation an den Auftragnehmer) Der Empfang und die Weiterleitung von Informationen an den Auftragnehmer und seine Mitarbeiter sind bei Verwendung von Telefon – insbesondere in Verbindung mit automatischen Anrufbeantwortungssystemen, Fax, E-Mail und anderen Formen der elektronischen Kommunikation – nicht immer sichergestellt. Aufträge und wichtige Informationen gelten daher dem Auftragnehmer nur dann als zugegangen, wenn sie auch physisch (nicht (fern-)mündlich oder elektronisch) zugegangen sind, es sei denn, es wird im Einzelfall der Empfang ausdrücklich bestätigt. Automatische Übermittlungs- und Lesebestätigungen gelten nicht als solche ausdrücklichen Empfangsbestätigungen. Dies gilt insbesondere für die Übermittlung von Bescheiden und anderen Informationen über Fristen. Kritische und wichtige Mitteilungen müssen daher per Post oder Kurier an den Auftragnehmer gesandt werden. Die Übergabe von Schriftstücken an Mitarbeiter außerhalb der Kanzlei gilt nicht als Übergabe.

(5) (Allgemein) Schriftlich meint insoweit in Punkt 4 (2) nicht anderes bestimmt, Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit). Eine fortgeschrittene elektronische Signatur (Art. 26 eIDAS-VO, (EU) Nr. 910/2014) erfüllt das Erfordernis der Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit), soweit dies innerhalb der Parteiendisposition liegt.

(6) (Werbliche Information) Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber wiederkehrend allgemeine steuerrechtliche und allgemeine wirtschaftsrechtliche Informationen elektronisch (zB per E-Mail) übermitteln. Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass er das Recht hat, der Zusendung von Direktwerbung jederzeit zu widersprechen.

### 5. Schutz des geistigen Eigentums des Auftragnehmers

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Auftrages vom Auftragnehmer erstellten Berichte, Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Berechnungen und dergleichen nur für Auftragszwecke (z.B. gemäß § 44 Abs 3 EStG 1988) verwendet werden. Im Übrigen bedarf die Weitergabe schriftlicher als auch

mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an einen Dritten zur Nutzung der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers.

(2) Die Verwendung schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Auftraggeber zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

(3) Dem Auftragnehmer verbleibt an seinen Leistungen das Urheberrecht. Die Einräumung von Werknutzungsbewilligungen bleibt der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers vorbehalten.

### 6. Mängelbeseitigung

(1) Der Auftragnehmer ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich hervorkommende Unrichtigkeiten und Mängel in seiner schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung zu beseitigen, und verpflichtet, den Auftraggeber hiervon unverzüglich zu verständigen. Er ist berechtigt, auch über die ursprüngliche berufliche Äußerung informierte Dritte von der Änderung zu verständigen.

(2) Der Auftraggeber hat Anspruch auf die kostenlose Beseitigung von Unrichtigkeiten, sofern diese durch den Auftragnehmer zu vertreten sind; dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach erbrachter Leistung des Auftragnehmers bzw. – falls eine schriftliche berufliche Äußerung nicht abgegeben wird – sechs Monate nach Beendigung der beanstandeten Tätigkeit des Auftragnehmers.

(3) Der Auftraggeber hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gilt Punkt 7.

### 7. Haftung

(1) Sämtliche Haftungsregelungen gelten für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis, gleich aus welchem Rechtsgrund. Der Auftragnehmer haftet für Schäden im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis (einschließlich dessen Beendigung) nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Anwendbarkeit des § 1298 Satz 2 ABGB wird ausgeschlossen.

(2) Im Falle grober Fahrlässigkeit beträgt die Ersatzpflicht des Auftragnehmers höchstens das zehnfache der Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 11 Wirtschaftstreuhänderberufsgesetz 2017 (WTBG 2017) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Die Beschränkung der Haftung gemäß Punkt 7 (2) bezieht sich auf den einzelnen Schadensfall. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinander folgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als eine einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem und wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. Ein einheitlicher Schaden bleibt ein einzelner Schadensfall, auch wenn er auf mehreren Pflichtverletzungen beruht. Weiters ist, außer bei vorsätzlicher Schädigung, eine Haftung des Auftragnehmers für entgangenen Gewinn sowie Begleit-, Folge-, Neben- oder ähnliche Schäden, ausgeschlossen.

(4) Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten nachdem der oder die Anspruchsberechtigten von dem Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens aber innerhalb von drei Jahren ab Eintritt des (Primär)Schadens nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden, sofern nicht in gesetzlichen Vorschriften zwingend andere Verjährungsfristen festgesetzt sind.

(5) Im Falle der (tatbestandsmäßigen) Anwendbarkeit des § 275 UGB gelten dessen Haftungsnormen auch dann, wenn an der Durchführung des Auftrages mehrere Personen beteiligt gewesen oder mehrere zum Ersatz verpflichtende Handlungen begangen worden sind und ohne Rücksicht darauf, ob andere Beteiligte vorsätzlich gehandelt haben.

(6) In Fällen, in denen ein förmlicher Bestätigungsvermerk erteilt wird, beginnt die Verjährungsfrist spätestens mit Erteilung des Bestätigungsvermerkes zu laufen.

(7) Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, z.B. eines Daten verarbeitenden Unternehmens, durchgeführt, so gelten mit Benachrichtigung des Auftraggebers darüber nach Gesetz oder Vertrag be- oder entstehende Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegen den Dritten als an den Auftraggeber abgetreten. Der Auftragnehmer haftet, unbeschadet Punkt 4. (3), diesfalls nur für Verschulden bei der Auswahl des Dritten.

(8) Eine Haftung des Auftragnehmers Dritten gegenüber ist in jedem Fall ausgeschlossen. Geraten Dritte mit der Arbeit des Auftragnehmers wegen des Auftraggebers in welcher Form auch immer in Kontakt hat der Auftraggeber diese über diesen Umstand ausdrücklich aufzuklären. Soweit

ein solcher Haftungsausschluss gesetzlich nicht zulässig ist oder eine Haftung gegenüber Dritten vom Auftragnehmer ausnahmsweise übernommen wurde, gelten subsidiär diese Haftungsbeschränkungen jedenfalls auch gegenüber Dritten. Dritte können jedenfalls keine Ansprüche stellen, die über einen allfälligen Anspruch des Auftraggebers hinausgehen. Die Haftungshöchstsumme gilt nur insgesamt einmal für alle Geschädigten, einschließlich der Ersatzansprüche des Auftraggebers selbst, auch wenn mehrere Personen (der Auftraggeber und ein Dritter oder auch mehrere Dritte) geschädigt worden sind; Geschädigte werden nach ihrem Zuvorkommen befriedigt. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer und dessen Mitarbeiter von sämtlichen Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit der Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an diese Dritte schad- und klaglos halten.

(9) Punkt 7 gilt auch für allfällige Haftungsansprüche des Auftraggebers im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis gegenüber Dritten (Erfüllungs- und Besorgungshelfen des Auftragnehmers) und den Substituten des Auftragnehmers.

#### 8. Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz

(1) Der Auftragnehmer ist gemäß § 80 WTBG 2017 verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet oder gesetzliche Äußerungspflichten entgegen stehen.

(2) Soweit es zur Verfolgung von Ansprüchen des Auftragnehmers (insbesondere Ansprüche auf Honorar) oder zur Abwehr von Ansprüchen gegen den Auftragnehmer (insbesondere Schadenersatzansprüche des Auftraggebers oder Dritter gegen den Auftragnehmer) notwendig ist, ist der Auftragnehmer von seiner beruflichen Verschwiegenheitspflicht entbunden.

(3) Der Auftragnehmer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche berufliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung hierzu besteht.

(4) Der Auftragnehmer ist datenschutzrechtlich Verantwortlicher im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung („DSGVO“) hinsichtlich aller im Rahmen des Auftrages verarbeiteter personenbezogenen Daten. Der Auftragnehmer ist daher befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Grenzen des Auftrages zu verarbeiten. Dem Auftragnehmer überlassene Materialien (Papier und Datenträger) werden grundsätzlich nach Beendigung der diesbezüglichen Leistungserbringung dem Auftraggeber oder an vom Auftraggeber namhaft gemachte Dritte übergeben oder wenn dies gesondert vereinbart ist vom Auftragnehmer verwahrt oder vernichtet. Der Auftragnehmer ist berechtigt Kopien davon aufzubewahren soweit er diese zur ordnungsgemäßen Dokumentation seiner Leistungen benötigt oder es rechtlich geboten oder berufsüblich ist.

(5) Sofern der Auftragnehmer den Auftraggeber dabei unterstützt, die den Auftraggeber als datenschutzrechtlich Verantwortlichen treffenden Pflichten gegenüber Betroffenen zu erfüllen, so ist der Auftragnehmer berechtigt, den entstandenen tatsächlichen Aufwand an den Auftraggeber zu verrechnen. Gleiches gilt, für den Aufwand der für Auskünfte im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis anfällt, die nach Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht durch den Auftraggeber gegenüber Dritten diesen Dritten erteilt werden.

#### 9. Rücktritt und Kündigung („Beendigung“)

(1) Die Erklärung der Beendigung eines Auftrags hat schriftlich zu erfolgen (siehe auch Punkt. 4 (4) und (5)). Das Erlöschen einer bestehenden Vollmacht bewirkt keine Beendigung des Auftrags.

(2) Soweit nicht etwas anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung beenden. Der Honoraranspruch bestimmt sich nach Punkt 11.

(3) Ein Dauerauftrag (befristeter oder unbefristeter Auftrag über, wenn auch nicht ausschließlich, die Erbringung wiederholter Einzelleistungen, auch mit Pauschalvergütung) kann allerdings, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten („Beendigungsfrist“) zum Ende eines Kalendermonats beendet werden.

(4) Nach Erklärung der Beendigung eines Dauerauftrags – sind, soweit im Folgenden nicht abweichend bestimmt, nur jene einzelnen Werke vom Auftragnehmer noch fertigzustellen (verbleibender Auftragsstand), deren vollständige Ausführung innerhalb der Beendigungsfrist (grundsätzlich) möglich ist, soweit diese innerhalb eines Monats nach Beginn des Laufs der Beendigungsfrist dem Auftraggeber schriftlich im Sinne des Punktes 4 (2) bekannt gegeben werden. Der verbleibende Auftragsstand ist innerhalb der Beendigungsfrist fertig zu stellen, sofern sämtliche erforderlichen

Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden und soweit nicht ein wichtiger Grund vorliegt, der dies hindert.

(5) Wären bei einem Dauerauftrag mehr als 2 gleichartige, üblicherweise nur einmal jährlich zu erstellende Werke (z.B. Jahresabschlüsse, Steuererklärungen etc.) fertig zu stellen, so zählen die über 2 hinaus gehenden Werke nur bei ausdrücklichem Einverständnis des Auftraggebers zum verbleibenden Auftragsstand. Auf diesen Umstand ist der Auftraggeber in der Bekanntgabe gemäß Punkt 9 (4) gegebenenfalls ausdrücklich hinzuweisen.

#### 10. Beendigung bei Annahmeverzug und unterlassener Mitwirkung des Auftraggebers und rechtlichen Ausführungshindernissen

(1) Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Auftragnehmer angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Punkt 2. oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Auftragnehmer zur fristlosen Beendigung des Vertrages berechtigt. Gleiches gilt, wenn der Auftraggeber eine (auch teilweise) Durchführung des Auftrages verlangt, die, nach begründetem Dafürhalten des Auftragnehmers, nicht der Rechtslage oder berufsüblichen Grundsätzen entspricht. Seine Honoraransprüche bestimmen sich nach Punkt 11. Annahmeverzug sowie unterlassene Mitwirkung seitens des Auftraggebers begründen auch dann den Anspruch des Auftragnehmers auf Ersatz der ihm hierdurch entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, wenn der Auftragnehmer von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

(2) Bei Verträgen über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabeverrechnung ist eine fristlose Beendigung durch den Auftragnehmer gemäß Punkt 10 (1) zulässig, wenn der Auftraggeber seiner Mitwirkungspflicht gemäß Punkt 2. (1) zweimal nachweislich nicht nachkommt.

#### 11. Honoraranspruch

(1) Unterbleibt die Ausführung des Auftrages (z.B. wegen Rücktritt oder Kündigung), so gebührt dem Auftragnehmer gleichwohl das vereinbarte Entgelt (Honorar), wenn er zur Leistung bereit war und durch Umstände, deren Ursache auf Seiten des Auftraggebers liegen, ein bloßes Mitverschulden des Auftragnehmers bleibt diesbezüglich außer Ansatz, daran gehindert worden ist; der Auftragnehmer braucht sich in diesem Fall nicht anrechnen zu lassen, was er durch anderweitige Verwendung seiner und seiner Mitarbeiter Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben unterlässt.

(2) Bei Beendigung eines Dauerauftrags gebührt das vereinbarte Entgelt für den verbleibenden Auftragsstand, sofern er fertiggestellt wird oder dies aus Gründen, die dem Auftraggeber zuzurechnen sind, unterbleibt (auf Punkt 11. (1) wird verwiesen). Vereinbarte Pauschalhonorare sind gegebenenfalls zu aliquotieren.

(3) Unterbleibt eine zur Ausführung des Werkes erforderliche Mitwirkung des Auftraggebers, so ist der Auftragnehmer auch berechtigt, ihm zur Nachholung eine angemessene Frist zu setzen mit der Erklärung, dass nach fruchtlosem Verstreichen der Frist der Vertrag als aufgehoben gelte, im Übrigen gelten die Folgen des Punkt 11. (1).

(4) Bei Nichteinhaltung der Beendigungsfrist gemäß Punkt 9. (3) durch den Auftraggeber, sowie bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 10. (2) durch den Auftragnehmer behält der Auftragnehmer den vollen Honoraranspruch für drei Monate.

#### 12. Honorar

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit vereinbart ist, wird jedenfalls gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessene Entlohnung geschuldet. Höhe und Art des Honoraranspruchs des Auftragnehmers ergeben sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen.

(2) Die kleinste verrechenbare Leistungseinheit beträgt eine Viertelstunde.

(3) Auch die Wegzeit wird im notwendigen Umfang verrechnet.

(4) Das Aktenstudium in der eigenen Kanzlei, das nach Art und Umfang zur Vorbereitung des Auftragnehmers notwendig ist, kann gesondert verrechnet werden.

(5) Erweist sich durch nachträglich hervorgekommene besondere Umstände oder auf Grund besonderer Inanspruchnahme durch den Auftraggeber ein bereits vereinbartes Entgelt als unzureichend, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber darauf hinzuweisen und sind Nachverhandlungen zur Vereinbarung eines angemessenen Entgelts zu führen (auch bei unzureichenden Pauschalhonoraren).

(6) Der Auftragnehmer verrechnet die Nebenkosten und die Umsatzsteuer zusätzlich. Beispielhaft aber nicht abschließend im Folgenden (7) bis (9):

(7) Zu den verrechenbaren Nebenkosten zählen auch belegte oder pauschalierte Barauslagen, Reisespesen (bei Bahnfahrten 1. Klasse), Diäten, Kilometergeld, Kopierkosten und ähnliche Nebenkosten.

(8) Bei besonderen Haftpflichtversicherungserfordernissen zählen die betreffenden Versicherungsprämien (inkl. Versicherungssteuer) zu den Nebenkosten.

(9) Weiters sind als Nebenkosten auch Personal- und Sachaufwendungen für die Erstellung von Berichten, Gutachten uä. anzusehen.

(10) Für die Ausführung eines Auftrages, dessen gemeinschaftliche Erledigung mehreren Auftragnehmern übertragen worden ist, wird von jedem das seiner Tätigkeit entsprechende Entgelt verrechnet.

(11) Entgelte und Entgeltvorschüsse sind mangels anderer Vereinbarungen sofort nach deren schriftlicher Geltendmachung fällig. Für Entgeltzahlungen, die später als 14 Tage nach Fälligkeit geleistet werden, können Verzugszinsen verrechnet werden. Bei beiderseitigen Unternehmengeschäften gelten Verzugszinsen in der in § 456 1. und 2. Satz UGB festgelegten Höhe.

(12) Die Verjährung richtet sich nach § 1486 ABGB und beginnt mit Ende der Leistung bzw. mit späterer, in angemessener Frist erfolgter Rechnungslegung zu laufen.

(13) Gegen Rechnungen kann innerhalb von 4 Wochen ab Rechnungsdatum schriftlich beim Auftragnehmer Einspruch erhoben werden. Andernfalls gilt die Rechnung als anerkannt. Die Aufnahme einer Rechnung in die Bücher gilt jedenfalls als Anerkenntnis.

(14) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

(15) Falls bei Aufträgen betreffend die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabenverrechnung ein Pauschalhonorar vereinbart ist, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung die Vertretungstätigkeit im Zusammenhang mit abgaben- und beitragsrechtlichen Prüfungen aller Art einschließlich der Abschluss von Vergleichen über Abgabebemessungs- oder Beitragsgrundlagen, Berichterstattung, Rechtsmittelerhebung uä. gesondert zu honorieren. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, gilt das Honorar als jeweils für ein Auftragsjahr vereinbart.

(16) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen im Zusammenhang mit den im Punkt 12. (15) genannten Tätigkeiten, insbesondere Feststellungen über das prinzipielle Vorliegen einer Pflichtversicherung, erfolgt nur aufgrund eines besonderen Auftrages.

(17) Der Auftragnehmer kann entsprechende Vorschüsse verlangen und seine (fortgesetzte) Tätigkeit von der Zahlung dieser Vorschüsse abhängig machen. Bei Daueraufträgen darf die Erbringung weiterer Leistungen bis zur Bezahlung früherer Leistungen (sowie allfälliger Vorschüsse gemäß Satz 1) verweigert werden. Bei Erbringung von Teilleistungen und offener Teilhonorierung gilt dies sinngemäß.

(18) Eine Beanstandung der Arbeiten des Auftragnehmers berechtigt, außer bei offenkundigen wesentlichen Mängeln, nicht zur auch nur teilweisen Zurückhaltung der ihm nach Punkt 12. zustehenden Honorare, sonstigen Entgelte, Kostenersätze und Vorschüsse (Vergütungen).

(19) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Auftragnehmers auf Vergütungen nach Punkt 12. ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

### 13. Sonstiges

(1) Im Zusammenhang mit Punkt 12. (17) wird auf das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht (§ 471 ABGB, § 369 UGB) verwiesen; wird das Zurückbehaltungsrecht zu Unrecht ausgeübt, haftet der Auftragnehmer grundsätzlich gemäß Punkt 7. aber in Abweichung dazu nur bis zur Höhe seiner noch offenen Forderung.

(2) Der Auftraggeber hat keinen Anspruch auf Ausfolgung von im Zuge der Auftragserfüllung vom Auftragnehmer erstellten Arbeitspapieren und ähnlichen Unterlagen. Im Falle der Auftragserfüllung unter Einsatz elektronischer Buchhaltungssysteme ist der Auftragnehmer berechtigt, nach Übergabe sämtlicher vom Auftragnehmer auftragsbezogen damit erstellter Daten, für die den Auftraggeber eine Aufbewahrungspflicht trifft, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format an den Auftraggeber bzw. an den nachfolgenden Wirtschaftstreuhänder, die Daten zu löschen. Für die Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format hat der Auftragnehmer

Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12 gilt sinngemäß). Ist eine Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format aus besonderen Gründen unmöglich oder untlunlich, können diese ersatzweise im Vollausdruck übergeben werden. Eine Honorierung steht diesfalls dafür nicht zu.

(3) Der Auftragnehmer hat auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit von diesem erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Auftragnehmer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die der Auftraggeber in Urschrift besitzt und für Schriftstücke, die einer Aufbewahrungspflicht nach den für den Auftragnehmer geltenden rechtlichen Bestimmungen zur Verhinderung von Geldwäsche unterliegen. Der Auftragnehmer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen. Sind diese Unterlagen bereits einmal an den Auftraggeber übermittelt worden so hat der Auftragnehmer Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12. gilt sinngemäß).

(4) Der Auftraggeber hat die dem Auftragnehmer übergebenen Unterlagen nach Abschluss der Arbeiten binnen 3 Monaten abzuholen. Bei Nichtabholung übergebener Unterlagen kann der Auftragnehmer nach zweimaliger nachweislicher Aufforderung an den Auftraggeber, übergebene Unterlagen abzuholen, diese auf dessen Kosten zurückstellen und/oder ein angemessenes Honorar in Rechnung stellen (Punkt 12. gilt sinngemäß). Die weitere Aufbewahrung kann auch auf Kosten des Auftraggebers durch Dritte erfolgen. Der Auftragnehmer haftet im Weiteren nicht für Folgen aus Beschädigung, Verlust oder Vernichtung der Unterlagen.

(5) Der Auftragnehmer ist berechtigt, fällige Honorarforderungen mit etwaigen Depotguthaben, Verrechnungsgeldern, Treuhandgeldern oder anderen in seiner Gewahrsame befindlichen liquiden Mitteln auch bei ausdrücklicher Inverwahrungnahme zu kompensieren, sofern der Auftraggeber mit einem Gegenanspruch des Auftragnehmers rechnen musste.

(6) Zur Sicherung einer bestehenden oder künftigen Honorarforderung ist der Auftragnehmer berechtigt, ein finanzamtliches Guthaben oder ein anderes Abgaben- oder Beitragsguthaben des Auftraggebers auf ein Anderkonto zu transferieren. Diesfalls ist der Auftraggeber vom erfolgten Transfer zu verständigen. Danach kann der sichergestellte Betrag entweder im Einvernehmen mit dem Auftraggeber oder bei Vollstreckbarkeit der Honorarforderung eingezogen werden.

### 14. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss des nationalen Verweisungsrechts.

(2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Auftragnehmers.

(3) Gerichtsstand ist – mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung – das sachlich zuständige Gericht des Erfüllungsortes.

## II. TEIL

### 15. Ergänzende Bestimmungen für Verbrauchergeschäfte

(1) Für Verträge zwischen Wirtschaftstreuhändern und Verbrauchern gelten die zwingenden Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes.

(2) Der Auftragnehmer haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.

(3) Anstelle der im Punkt 7 Abs 2 normierten Begrenzung ist auch im Falle grober Fahrlässigkeit die Ersatzpflicht des Auftragnehmers nicht begrenzt.

(4) Punkt 6 Abs 2 (Frist für Mängelbeseitigungsanspruch) und Punkt 7 Abs 4 (Geltendmachung der Schadenersatzansprüche innerhalb einer bestimmten Frist) gilt nicht.

(5) Rücktrittsrecht gemäß § 3 KSchG:

Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung nicht in den vom Auftragnehmer dauernd benützten Kanzleiräumen abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden; die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Auftragnehmers sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages zu laufen. Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu,

1. wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Auftragnehmer oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat,

2. wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind oder

3. bei Verträgen, bei denen die beiderseitigen Leistungen sofort zu erbringen sind, wenn sie üblicherweise von Auftragnehmern außerhalb ihrer Kanzleiräume geschlossen werden und das vereinbarte Entgelt € 15 nicht übersteigt.

Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Verbraucher ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder die des Auftragnehmers enthält, dem Auftragnehmer mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen lässt, dass der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb einer Woche abgesendet wird.

Tritt der Verbraucher gemäß § 3 KSchG vom Vertrag zurück, so hat Zug um Zug

1. der Auftragnehmer alle empfangenen Leistungen samt gesetzlichen Zinsen vom Empfangstag an zurückzuerstatten und den vom Verbraucher auf die Sache gemachten notwendigen und nützlichen Aufwand zu ersetzen,

2. der Verbraucher dem Auftragnehmer den Wert der Leistungen zu vergüten, soweit sie ihm zum klaren und überwiegenden Vorteil gereichen.

Gemäß § 4 Abs 3 KSchG bleiben Schadenersatzansprüche unberührt.

(6) Kostenvorschläge gemäß § 5 KSchG:

Für die Erstellung eines Kostenvorschlages im Sinn des § 1170a ABGB durch den Auftragnehmer hat der Verbraucher ein Entgelt nur dann zu zahlen, wenn er vorher auf diese Zahlungspflicht hingewiesen worden ist.

Wird dem Vertrag ein Kostenvorschlag des Auftragnehmers zugrunde gelegt, so gilt dessen Richtigkeit als gewährleistet, wenn nicht das Gegenteil ausdrücklich erklärt ist.

(7) Mängelbeseitigung: Punkt 6 wird ergänzt:

Ist der Auftragnehmer nach § 932 ABGB verpflichtet, seine Leistungen zu verbessern oder Fehlendes nachzutragen, so hat er diese Pflicht zu erfüllen, an dem Ort, an dem die Sache übergeben worden ist. Ist es für den Verbraucher tunlich, die Werke und Unterlagen vom Auftragnehmer gesendet zu erhalten, so kann dieser diese Übersendung auf seine Gefahr und Kosten vornehmen.

(8) Gerichtsstand: Anstelle Punkt 14. (3) gilt:

Hat der Verbraucher im Inland seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder ist er im Inland beschäftigt, so kann für eine Klage gegen ihn nach den §§ 88, 89, 93 Abs 2 und 104 Abs 1 JN nur die Zuständigkeit eines Gerichtes begründet werden, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung liegt.

(9) Verträge über wiederkehrende Leistungen:

(a) Verträge, durch die sich der Auftragnehmer zu Werkleistungen und der Verbraucher zu wiederholten Geldzahlungen verpflichten und die für eine unbestimmte oder eine ein Jahr übersteigende Zeit geschlossen worden sind, kann der Verbraucher unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist zum Ablauf des ersten Jahres, nachher zum Ablauf jeweils eines halben Jahres kündigen.

(b) Ist die Gesamtheit der Leistungen eine nach ihrer Art unteilbare Leistung, deren Umfang und Preis schon bei der Vertragsschließung bestimmt sind, so kann der erste Kündigungstermin bis zum Ablauf des zweiten Jahres hinausgeschoben werden. In solchen Verträgen kann die Kündigungsfrist auf höchstens sechs Monate verlängert werden.

(c) Erfordert die Erfüllung eines bestimmten, in lit. a) genannten Vertrages erhebliche Aufwendungen des Auftragnehmers und hat er dies dem Verbraucher spätestens bei der Vertragsschließung bekannt gegeben, so können den Umständen angemessene, von den in lit. a) und b) genannten abweichende Kündigungstermine und Kündigungsfristen vereinbart werden.

(d) Eine Kündigung des Verbrauchers, die nicht fristgerecht ausgesprochen worden ist, wird zum nächsten nach Ablauf der Kündigungsfrist liegenden Kündigungstermin wirksam.